



\_\_\_\_ 2025

---

# **Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV)**

## **Erläuternder Bericht**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
1.1	Kontext .....	3
1.2	Exkurs: Leitbild «Digital first» und Zugang zu Behördenleistungen .....	3
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Auswirkungen .....</b>	<b>53</b>
3.1	Auswirkungen auf den Bund.....	53
3.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden .....	53

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Kontext

Die eidgenössischen Räte haben am 17. März 2023 das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)<sup>1</sup> verabschiedet. Dadurch wurden die Rechtsgrundlagen für eine wirkungsvolle digitale Transformation in der Bundesverwaltung sowie für die Zusammenarbeit zwischen Behörden verschiedener Gemeinwesen und Dritten auf dem Gebiet des E-Government geschaffen.

Zusammen mit dem EMBAG ist auch die Verordnung vom 22. November 2023<sup>2</sup> über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAV) am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2021 ist zudem die Verordnung vom 25. November 2020<sup>3</sup> über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik, VDTI) in Kraft, mit welcher insbesondere die digitale Transformation der Bundesverwaltung umgesetzt werden soll.

Bei der vorliegenden neuen Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV) handelt es sich um eine Zusammenführung der EMBAV und der VDTI. Der Grossteil der Bestimmungen beider Verordnungen wird inhaltlich übernommen. Die Änderungen sind mehrheitlich formeller und sprachlicher Natur.

Änderungen zu den bestehenden Bestimmungen betreffen einerseits den Geltungsbereich, der aufgrund der Zusammenführung angepasst werden musste. Eine weitere Änderung war angezeigt, um den Begriff der Standarddienste aus der VDTI auf den Begriff der zentral bereitgestellten IKT-Mittel nach Artikel 11 EMBAG abzustimmen.

Die EMBAV und die VDTI werden mit dem Inkrafttreten der neuen DigiV aufgehoben.

## 1.2 Exkurs: Leitbild «Digital first» und Zugang zu Behördenleistungen

Mit dem vom Bundesrat verabschiedeten und im EMBAG unter Artikel 3 Absatz 1 verankerten Leitbild «digital first»<sup>4</sup> werden die dem EMBAG unterstehenden Bundesbehörden angehalten, bei der Bereitstellung von Informationen und Diensten den digitalen Kanal *wann immer möglich und soweit sinnvoll zu nutzen*. Um den Wandel hin zur digitalen Verwaltung zu erreichen, hat der Bund den elektronischen Kanal zukünftig so attraktiv zu gestalten, dass dieser für die Bevölkerung und die Wirtschaft zur ersten Wahl wird: Der Bund bietet seine Informationen und Dienste soweit sinnvoll grundsätzlich elektronisch an, wo immer möglich adaptiert für mobile Geräte. Er verbessert den Zugang zu seinem elektronischen Leistungsangebot, stellt dessen Barrierefreiheit sicher und setzt auf durchgängig elektronische Prozesse. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird dabei gewahrt.

---

1 SR 172.019

2 SR 172.019.1

3 SR 172.010.58

4 Der Bundesrat hat das Leitbild mit der E-Government-Strategie 2020–2023 verabschiedet.

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur EMBAV hat sich gezeigt, dass eine Konkretisierung dieses Leitbilds auf Verordnungsebene keinen Mehrwert zu erzielen vermag. So konnten für die Tatbestandsmerkmale «wann immer möglich» und «soweit sinnvoll» keine belastbaren Kriterien, die eine konkrete Lenkungswirkung nach sich gezogen hätten, eruiert werden. So kann z.B. die Frage, ob die Nutzung elektronischer Mittel bei bestimmten Interaktionen *sinnvoll* ist, nicht in generell-abstrakter Weise beantwortet bzw. geregelt werden. Es muss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden, wobei dieses Ermessen von den dem EMBAV unterstehenden Bundesbehörden nicht derart ausgeübt werden darf, dass die Tatbestandsmerkmale «wann immer möglich und soweit sinnvoll» als Ausflucht dient, um sich dem Grundsatz «digital first» zu entziehen. Mangels Zugänglichkeit einer generell-abstrakten Konkretisierung wurde auf den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Artikel 3 Absatz 1 EMBAV verzichtet.

Ähnlich verhält es sich bei Artikel 3 Absatz 4 EMBAV, der die dem EMBAV unterstehenden Behörden dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass ihre Leistungen der gesamten Bevölkerung zugänglich sind. Konkretisierende Ausführungsbestimmungen dazu waren in der EMBAV nicht erforderlich, insbesondere deshalb, weil sie bereits andersorts bestehen: So stellt die Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003<sup>5</sup> (BehiV) konkrete Anforderungen an eine behindertengerechte Ausgestaltung von Dienstleistungen des Bundes. Nach Artikel 10 Absatz 1 BehiV müssen die Information sowie die Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen über das Internet für Sprach-, Hör- und Sehbehinderte sowie motorisch Behinderte zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den internationalen Informatikstandards, insbesondere den Richtlinien des World Wide Web Konsortiums (W3C) über den Zugang von Internetseiten, und, subsidiär, entsprechend den nationalen Informatikstandards eingerichtet sein. Diese Richtlinien werden in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen und professionellen Organisationen, die auf die Bereiche Informatik und Kommunikation spezialisiert sind, erarbeitet und regelmässig dem neusten technischen Stand angepasst.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### Vorbemerkung zum Begriff «Behördenaufgaben»

Mit dem EMBAV und der EMBAV wurde auf Bundesebene der Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von *Behördenaufgaben* reguliert.

Eine «Behördenaufgabe» liegt vor, wenn das Gesetz vorsieht, dass eine Staatsaufgabe durch eine Behörde zu erfüllen ist.<sup>6</sup> Dabei ist unerheblich, ob die Behörde der Exekutive, der Legislative oder der Judikative zuzuordnen ist.

---

<sup>5</sup> SR 151.31

<sup>6</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 24.

## **Titel**

Der Titel der neuen Verordnung lautet:

«Verordnung über die digitalen Dienste und die digitale Transformation in der Bundesverwaltung (Digitalisierungsverordnung, DigiV)»

## **Ingress**

Das EMBAG enthält Regeln, die sich mit der in der bestehenden VDTI geregelten IT-Gouvernanz überschneiden bzw. diese ergänzen. Aufgrund dieses engen Sachzusammenhangs werden die Ausführungsbestimmungen zum EMBAG mit den Bestimmungen der VDTI in der neuen DigiV vereinigt. Die Bestimmungen der neuen Verordnung finden ihre formell-gesetzliche Grundlage nun im EMBAG sowie im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>7</sup> (RVOG).

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**      *Gegenstand*

Gegenstand dieser Verordnung sind einerseits die Ausführungsbestimmungen des EMBAG. Andererseits bestimmt die vorliegende Verordnung die Organe, die Strategien und die operationellen Verfahren, die nötig sind für die digitale Transformation der Bundesverwaltung und für die IKT-Lenkung.

Die Verordnung regelt dabei insbesondere die Bereitstellung von digitalen Diensten (*Bst. a*) durch die öffentliche Verwaltung. Sie sollen auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer, das heisst die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen ausgerichtet sein. Die in der Verordnung geregelte IKT-Lenkung hat zudem das Ziel, sicherzustellen, dass die Geschäftsprozesse in den einzelnen Verwaltungseinheiten und über deren Grenzen hinaus digitalisiert, automatisiert und integriert werden können («Business-IT-Alignment»).

Der Einsatz und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in der Bundesverwaltung (*Bst. b*) kann auf verschiedene Arten gesteuert werden. Ein Teil der IKT-Mittel wird beispielweise vom Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI) zentral bereitgestellt (Standarddienste). Mit dem Inkrafttreten von Artikel 11 EMBAG kann der Bereich DTI zudem andere Verwaltungseinheiten verpflichten, ein IKT-Mittel zentral bereitzustellen (vgl. Art. 11 DigiV). Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin kann, nach Anhörung der GSK, die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung verpflichten, zentral bereitgestellte IKT-Mittel zu nutzen (Art. 11 Abs. 2 DigiV). Die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung erfolgt dabei nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Interoperabilität, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit.

Die Verordnung regelt auch die Strategien (*Bst. c*), mit denen die digitale Transformation vorangebracht werden kann. Während die *Strategie Digitale Bundesverwaltung* (Art. 7 Bst. a DigiV) nur die Bundesverwaltung betrifft, sollen mit der

*Strategie Digitale Schweiz* (Art. 7 Bst. b DigiV) auch weitere Akteure wie Kantone, Gemeinden, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft erreicht werden.

Darüber hinaus werden in der vorliegenden Verordnung weitere Bereiche wie das Informationssystem zur Stammdatenverwaltung oder die Zuständigkeit der Departemente und der Bundeskanzlei bei der Wahl der internen Leistungserbringer geregelt. Damit die digitale Transformation voranschreiten kann, müssen die betroffenen Stellen und Verwaltungseinheiten zusammenarbeiten. Für eine erfolgreiche IKT-Lenkung müssen die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten klar sein (Bst. d).

## **Art. 2**      *Geltung*

Die DigiV gilt für alle Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung. Gemäss dem mit dieser Verordnung in Kraft tretenden Artikel 2 Absatz 2 EMBAG gilt das EMBAG auch für die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung, wobei der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann. Im Entwurf des Bundesrats war noch vorgesehen, dass der Bundesrat Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung unterstellen kann<sup>8</sup>. Das Parlament war jedoch der Ansicht, dass auch die dezentralen Verwaltungseinheiten dem EMBAG unterstellt sein sollen, wobei der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann<sup>9</sup>.

Eine generelle Ausnahme ist vorgesehen für Artikel 11 Absätze 1 und 2 EMBAG. Gemäss Artikel 11 Absatz 3 DigiV können dezentrale Verwaltungseinheiten nicht verpflichtet werden ein IKT-Mittel zentral bereitzustellen oder ein zentral bereitgestelltes IKT-Mittel zu nutzen. Dies wäre unter anderem auch aufgrund der Grösse einiger dezentraler Verwaltungseinheiten nicht realistisch. Zudem haben die meisten dezentralen Verwaltungseinheiten eine solche Verpflichtung unter Hinweis auf ihre gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit abgelehnt.

Eine Einschränkung gilt zudem bezüglich Open Source Software der dezentralen Verwaltungseinheiten sowie der Verbindlichkeit von Standards (vgl. Art. 3 DigiV). Die weiteren Bestimmungen des EMBAG werden hingegen auch für dezentrale Verwaltungseinheiten grundsätzlich Geltung haben. Soweit die DigiV Ausführungsbestimmungen zum EMBAG enthält, sind diese ebenfalls für die dezentralen Verwaltungseinheiten massgebend.

Einige Bestimmungen der DigiV definieren in Bezug auf dezentrale Verwaltungseinheiten einen spezifischen Geltungsbereich, der Artikel 2 vorgeht (z. B. Art. 11 Abs. 3, Art. 15 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 oder Art. 39 Abs. 2 DigiV). Die Bestimmungen des 3. Abschnitts (MDG-System) gelten beispielsweise nur für diejenigen dezentralen Verwaltungseinheiten, die das MDG-System zur Abwicklung ihrer Geschäftsprozesse nutzen (Art. 22 Abs. 1 Bst. b DigiV).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dezentralen Verwaltungseinheiten meistens nicht weisungsgebunden sind und auch eine institutionelle Unabhängigkeit aufweisen. Für die Einhaltung der Vorgaben nach dem EMBAG, wie beispielsweise die verbindlichen Standards nach Artikel 12 EMBAG, sind sie entsprechend selber verantwortlich.

---

<sup>8</sup>      BBI 2022 805

<sup>9</sup>      AB 2022 N 1599

Diejenigen dezentralen Verwaltungseinheiten, die in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 EMBAG von weiteren Bestimmungen des EMBAG ausgenommen sind, werden in Anhang 1 aufgeführt. Allfällige Anpassungen des Anhangs 1 sind vom Bundesrat zu beschliessen.

### **Art. 3**      *Ausnahmen für dezentrale Verwaltungseinheiten*

*Abs. 1:* In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 EMBAG gilt die vorliegende Ausnahme nur für dezentrale Verwaltungseinheiten. Die dezentralen Verwaltungseinheiten entscheiden selbständig, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Absatz 1 gegeben sind.

*Bst. a:* Der Grundsatz *Public Money = Public Code* greift dann nicht, wenn die Entwicklung von Software nicht durch Bundesgelder finanziert wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine dezentrale Verwaltungseinheit Software im Auftrag und finanziert von Dritten entwickelt.

*Bst. b:* Auch Software die im Rahmen von Forschung entwickelt wird, muss nicht als Open Source zugänglich gemacht werden. Damit soll der Forschungsfreiheit Rechnung getragen.

*Abs. 2:* Mit den Standards nach Artikel 12 EMBAG soll die Interoperabilität im Bereich von Behördenaufgaben gefördert werden. Für dezentrale Verwaltungseinheiten werden nur wenige, grundlegende Standards für verbindlich erklärt, die für die Zusammenarbeit ihrer Systeme mit Systemen von den in Absatz 5 erwähnten Behörden erforderlich sind (*Bst. a*). Zudem sind dezentrale Verwaltungseinheiten oft an spezifische nationale oder internationale Standards von Dritten gebunden, die einem Standard nach Artikel 12 EMBAG bei Konkurrenz grundsätzlich vorgehen müssen (*Bst. b*).

Für eine erfolgreiche Standardisierung ist ein Dialog notwendig. Es ist vorgesehen, dass sich die dezentralen Verwaltungseinheiten bereits im Rahmen des Prozesses zur Verbindlicherklärung der Standards einbringen können und so der tatsächliche Bedarf von Standards möglichst gemeinsam ermittelt wird. Allenfalls können dabei auch bestehende Standards so angepasst werden, dass sie andere Standards nicht mehr konkurrieren.

Sollte ein für verbindlich erklärter Standard für eine dezentrale Verwaltungseinheit aus den in Absatz 2 erwähnten Gründen nicht eingehalten werden können, hat sie das dem Bereich DTI zu melden und eine Ausnahme von diesem Standard zu beantragen. Der Bereich DTI entscheidet über die Gewährung einer Ausnahme im Rahmen der bestehenden Prozesse.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Digitale Transformation und IKT-Lenkung > Vorgaben > Alle IKT-Vorgaben > P035 - Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik

**Art. 4**            *Veröffentlichung von Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 3 EMBAG*

*Abs. 1:* Das EMBAG sieht einen Geltungsbereich vor, der sich über die zentrale und dezentrale Bundesverwaltung erstreckt, wobei das EMBAG Unterstellungsmöglichkeiten für weitere bestimmte Bundesbehörden vorsieht (Art. 2 Abs. 3 EMBAG).

Die auf Vereinbarungen mit dem Bundesrat fassenden Unterstellungen sind den Parlamentsdiensten, den eidgenössischen Gerichten und der Bundesanwaltschaft aufgrund deren Verwaltungsautonomie vorbehalten. Diese Bundesbehörden haben – sofern sie sich dem EMBAG unterstellen wollen – die Wahlmöglichkeit zwischen einer vollständigen Unterstellung unter das Gesetz oder einer teilweisen Unterstellung. Beabsichtigen diese Behörden eine Unterstellung unter das EMBAG, haben sie dem Bundesrat einen Antrag auf Abschluss einer Unterstellungsvereinbarung zu unterbreiten. Kommt eine Vereinbarung zustande, hat diese den Umfang der Unterstellung zu regeln und ist im Bundesblatt zu publizieren.

*Abs. 2:* Für die rasche Orientierung des Rechtsanwenders veröffentlicht der Bereich DTI zudem eine Liste der durch Vereinbarung unterstellten Bundesbehörden. Diese Liste wird im Internet publiziert. Dabei wird angegeben, welchen konkreten Bestimmungen des EMBAG die jeweilige Bundesbehörde unterstellt ist. Bei einer vollständigen Unterstellung werden die einzelnen Bestimmungen nicht aufgeführt, in diesen Fällen wird auf das gesamte EMBAG verwiesen.

Kriterien für eine Unterstellung der genannten Behörden unter das EMBAG stellt die Verordnung nicht auf. Die Vornahme von Unterstellungen bietet sich insbesondere in den Bereichen an, wo Interoperabilität oder eine engere Zusammenarbeit zwischen der Bundesverwaltung und den dem EMBAG zu unterstellenden Behörden angestrebt wird, oder wo das Bedürfnis besteht, den zu unterstellenden Behörden die Inanspruchnahme der im EMBAG verankerten Handlungsformen beim Einsatz elektronischer Mittel zu ermöglichen (z. B. Einsatz von Open Source Software; Zurverfügungstellung von IKT-Mitteln an Kantone, Gemeinden und Organisationen).

**Art. 5**            *Nichtunterstellung von einsatzkritischen IKT-Leistungen der Armee*

Obwohl auch einsatzkritische IKT-Leistungen zugunsten der Armee standardisiert und automatisiert sein sollen, steht deren Wirtschaftlichkeit nicht vollends im Vordergrund, sondern der Erfolg der Armee im Einsatz unter erschwerten Bedingungen (bspw. in Krisen, Notlagen oder im Krieg). Daraus folgt, dass die Ausprägung der Qualitätsmerkmale der in der Bundesverwaltung zentral bereitgestellten IKT-Mittel nicht mit den Qualitätsmerkmalen der einsatzkritischen IKT-Leistungen der Armee übereinstimmen und somit in der Regel nicht alle Anforderungen des Einsatzes der Armee erfüllen können. Aufgrund der daraus resultierenden Schwächung der Verteidigungsfähigkeit erklärt sich die Abgrenzung. Um zu gewährleisten, dass eine auch aus ziviler Sicht sinnvolle Abgrenzung definiert wird und dass allfällige Synergien zwischen zivilen und militärischen Systemen soweit möglich erkannt und genutzt werden können, soll in der Bundesverwaltung für die Kohärenz und Wirksamkeit von digitalen Geschäftsprozessen und Technologieanwendung zuständige Stelle, der Bereich DTI, angehört werden und bei Differenzen soll das VBS vor dem Entscheid den Digitalisierungsrat und nötigenfalls die Generalsekretärenkonferenz (GSK) anhören.



Bereits heute sind diverse Projekte der Armee als Schlüsselprojekte gemäss Artikel 35 DigiV identifiziert und werden im Portfolio entsprechend geführt. An diesem Prozess soll festgehalten werden. Damit kann die Vergleichbarkeit mit Schlüsselprojekten und insbesondere eine Gesamtsicht für das Parlament (parlamentarische Oberaufsicht) gewährleistet werden

## **Art. 6**      *Verantwortlichkeit*

Der Bundesrat hatte sich mit der Wahl des Lenkungsmodells gegen eine Zentralisierung der Digitalisierung und der IKT-Lenkung ausgesprochen. Gemäss dem nun vorliegenden Lenkungsmodell sind die Ämter und Departemente die zentralen Akteure der digitalen Transformation. Insbesondere die Departemente werden so zu einer wichtigen Schnittstelle zwischen dem Bereich DTI einerseits und den Ämtern andererseits. Sie sind gefordert, ihre Strukturen den neuen Anforderungen anzupassen und insbesondere neben der IKT-Lenkung auch die Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Unternehmensarchitektur (verwaltungseinheitsübergreifender Abgleich von Geschäftsprozessen und Datenmodellen) zu schaffen oder zu stärken.

Die Einhaltung der Vorgaben im Bereich der digitalen Transformation und der IKT ist eine Linienaufgabe und somit ebenfalls in der Kompetenz der Departemente beziehungsweise der Bundeskanzlei.

Diese generelle Verantwortlichkeit gilt unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Verordnung und den darauf gestützten Weisungen. Sie ändert auch nichts an den Zuständigkeitsregelungen in andern Rechtsakten wie der GEVER-Verordnung.

Daneben sollen auch die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die digitale Transformation vorantreiben. Sie haben sich dabei mit den für sie zuständigen Departementen abzusprechen.

## **2. Kapitel: Strategien**

### **Art. 7**      *Inhalt*

Der Bundesrat ist zuständig für die strategische Zielsetzung im Bereich der digitalen Transformation und der Informatik in der Bundesverwaltung (Strategie Digitale Bundesverwaltung) und für die Leitlinien der digitalen Transformation der Schweiz (Strategie Digitale Schweiz). Die nachgelagerten Stellen und Organe, insbesondere die GSK sowie die oder der DTI-Delegierte, nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Bundesrat vorgegebenen strategischen Leitplanken wahr.

Die Umsetzungsarbeiten zur Strategie Digitale Bundesverwaltung werden über einen Transformationsplan gesteuert. Dieser wird von der oder dem DTI-Delegierten periodisch nachgeführt und dem Bundesrat zur Information unterbreitet.

Die Strategie Digitale Schweiz besteht einerseits aus einem allgemeinen und dauerhaften Teil, der eine Übersicht darüber bietet, welche Bereiche für eine digitale Schweiz wichtig sind. Sie besteht zudem aus wenigen Fokusthemen, die für die Strategie Digitale Schweiz aktuell von besonderer Wichtigkeit sind. Die Bestimmung der Fokusthemen erfolgt periodisch durch den Bundesrat.

## **Art. 8**      *Umsetzung*

Die Strategien sind für die zentrale Bundesverwaltung verbindlich. Bei der Umsetzung der Strategien tragen die Departemente und Verwaltungseinheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv zur Zielerreichung der Strategien bei (Art. 6 DigiV).

Die Strategie Digitale Schweiz dient für weitere Akteure wie Kantone, Gemeinden, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft als Orientierung mit dem Ziel, die Chancen des digitalen Wandels bestmöglich für alle zu nutzen.

Der Bundesrat nimmt die Aufsicht über die Umsetzung der Strategien im Rahmen seiner generellen Aufsichtsfunktion wahr. Wenn nötig kann der Bundesrat Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Strategien beschliessen.

*Abs. 1:* Bei der Umsetzung der Strategie Digitale Bundesverwaltung ist die zentrale Bundesverwaltung (*Bst. a*) miteinzubeziehen. Die vom Bereich DTI für die Umsetzung vorgesehenen Massnahmen werden mit den Departementen und Verwaltungseinheiten koordiniert.

Die Strategie Digitale Schweiz soll auch weitere Stellen (*Bst. b – e*) erreichen und die Umsetzung der Strategie Digitale Schweiz erfolgt entsprechend dezentral. Zurzeit erfolgt dies mit einem Aktionsplan, worin konkrete Massnahmen zur Erreichung der Ziele der Strategie Digitale Schweiz von bundesinternen oder externen Akteuren aufgelistet werden. Der Fortschritt von einzelnen Massnahmen wird fortlaufend von den federführenden Akteuren aktualisiert.

*Abs. 2:* Bei der Ausarbeitung der Strategie Digitale Bundesverwaltung hört die oder der DTI-Delegierte den Digitalisierungsrat an.

Wo die Strategie Digitale Schweiz die Zuständigkeiten der Kantone oder Gemeinden tangiert, muss die oder der DTI-Delegierte sich eng mit der oder dem Beauftragten des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz koordinieren, sowohl bei der Erarbeitung der Strategie wie bei deren Umsetzung. Deshalb ist die entsprechende Anhörung in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen.

Bei der Strategie digitale Schweiz ist eine Konsultation des Digitalisierungsrates nicht vorgesehen, bei Bedarf aber möglich. Weil die Strategie Auswirkungen auf Politikbereiche haben kann, muss die oder der DTI-Delegierte bei der Erarbeitung und bei der Umsetzung der Strategie die GSK anhören.

## **3. Kapitel: Leistungserbringung**

### **Art. 9**      *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit liegt bei den Departementen und der Bundeskanzlei, soweit die Verordnung und die darauf gestützten Weisungen nichts anderes bestimmen. Wenn die Nutzung eines Standarddienstes obligatorisch erklärt wird, müssen die Departemente und die Bundeskanzlei diesen nutzen; die vorliegende Bestimmung erlaubt keine Abweichung davon.

Die Departemente und die Bundeskanzlei konsultieren die betroffenen Leistungsbezügler und die betroffenen internen Leistungserbringer.

#### **Art. 10**      *Interne IKT-Leistungserbringer*

In der Regel darf jedes Departement über höchstens einen internen IKT-Leistungserbringer verfügen (*Abs. 1*). Obschon die Bundeskanzlei aktuell über keinen internen IKT-Leistungserbringer verfügt, könnte sie also künftig einen solchen schaffen. Der Bundesrat kann auf Antrag hin Abweichungen bewilligen (*Abs. 2*).

#### **Art. 11**      *Zentrale Bereitstellung von IKT-Mitteln*

*Abs. 1:* Die vom Bereich DTI geführten Standarddienste entsprechen einem zentral bereitgestellten IKT-Mittel nach Artikel 11 EMBAG. Dabei haben sich die folgenden sechs Standarddienste mittlerweile etabliert:

- SD Datenkommunikation (DAKO)
- SD Büroautomation (BA)
- SD Verzeichnisdienste (DIR)
- SD Identitäts- und Zugriffsverwaltung (eIAM, inklusive AGOV)
- SD Geschäftsverwaltung (GEVER)
- SD Webauftritte Bund (WEB)

Der Bereich DTI betreibt für die Standarddienste ein zentrales Anforderungs- und Leistungserbringer-Management, welches auch in den Weisungen vom 18. Dezember 2023<sup>11</sup> zur Steuerung und Führung der Standarddienste gemäss VDTI (W008) konkretisiert wird.

Die bestehenden Standarddienste sollen nach demselben System vom Bereich DTI weitergeführt werden. Unter Standarddiensten sind diejenigen IKT-Mittel zu verstehen, die in gleicher oder ähnlicher Funktionalität und Qualität von allen Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung benötigt werden. Der Bereich DTI ist für die departementsübergreifende digitale Transformation und IKT-Lenkung zuständig, weshalb er diejenigen IKT-Mittel als Standarddienste führt, die übergeordnet sind und alle Departemente betreffen.

Gemäss Artikel 11 Absatz 1 EMBAG können weitere Bundesbehörden verpflichtet werden, ein IKT-Mittel zentral bereitzustellen. Im Unterschied zu den vom Bereich DTI geführten Standarddiensten sind diese weiteren zentral bereitgestellten IKT-Mittel in der Regel nicht für alle Departemente übergreifend relevant. Dabei handelt es sich etwa um IKT-Mittel, die nur einen ausgewählten Bereich der Bundesverwaltung betreffen,

---

<sup>11</sup> [https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/ikt-vorgaben/grundlagen/w008-weisungen\\_zur\\_steuerung\\_und\\_fuehrung\\_der\\_standarddienste\\_gemaess\\_vdti.html](https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/ikt-vorgaben/grundlagen/w008-weisungen_zur_steuerung_und_fuehrung_der_standarddienste_gemaess_vdti.html)

die eine spezifische oder abgrenzbare Aufgabe erfüllen. Dasselbe gilt für fachspezifische IKT-Mittel die nur von einem Teil der Bundesverwaltung, in einem entsprechenden Fachgebiet zur Anwendung gelangen (z.B. Sedex, KOGIS). Solche IKT-Mittel werden nicht als Standarddienste geführt. Wird ein IKT-Mittel nur innerhalb eines Departements übergreifend genutzt, ist das Departement selbst zuständig.

Der Bereich DTI entscheidet darüber, welche Verwaltungseinheit ein IKT-Mittel zentral bereitstellen darf oder muss. Die betroffenen Verwaltungseinheiten sind dabei vorgängig anzuhören. Die Führung eines zentral bereitgestellten IKT-Mittels, das nicht als Standarddienst vom Bereich DTI definiert wurde, wird bei der Verwaltungseinheit angesiedelt, wo bereits entsprechende Erfahrung oder Fachkenntnisse vorhanden sind oder wo das IKT-Mittel am stärksten genutzt wird. Ist ein Departement mit einem Entscheid des Bereichs DTI über die Führung eines zentral bereitgestellten IKT-Mittels nicht einverstanden, erfolgt ein Streitbeilegungsverfahren nach dieser Verordnung (Art. 42 Abs. 1 Bst. a DigiV).

*Abs. 2:* Alle bestehenden Standarddienste sind für die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung mit einem Bezugszwang verbunden, wobei die abzudeckenden Funktionalitäten, das Sourcing sowie das Leistungsbezugs- und Verrechnungsmodell in Absprache mit den Departementen festgelegt wird. Die Standarddienste werden mit einem Bezugszwang verbunden, damit Interoperabilität, die beabsichtigte Standardisierung und die Nutzung von Synergien in der Bundesverwaltung gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang bedeutet ein Bezugszwang, dass eine zentrale Verwaltungseinheit die Leistungen beim definierten Leistungserbringer beziehen muss, sofern sie die Leistung benötigt. Für den Bezug kann die Verwaltungseinheit in der Regel zwischen verschiedenen Leistungsausprägungen und die Bezugsmenge frei wählen. Die gesetzliche Grundlage für den Bezugszwang findet sich in Artikel 11 Absatz 2 EMBAG. Mit dem Inkrafttreten des EMBAG können auch von anderen Behörden zentral bereitgestellte IKT-Mittel mit einem Bezugszwang verbunden werden. Voraussetzung ist immer, dass ein solcher Bezugszwang auf die gesamte Bundesverwaltung betrachtet, wirtschaftlich sinnvoll ist. Sofern ein Bezugszwang gelten soll, ist über diese Verpflichtung von der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler nach Anhörung der GSK zu entscheiden.

*Abs. 3:* In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 EMBAG (zweiter Satz) gelten die Absätze 1 und 2 nicht für dezentrale Verwaltungseinheiten. Diese können entsprechend nicht zur Nutzung oder zentralen Bereitstellung eines IKT-Mittels verpflichtet werden. Gemäss bestehender Praxis kann auch die im SECO angesiedelte Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht zur Nutzung oder zentralen Bereitstellung eines IKT-Mittels verpflichtet werden. Dies deshalb, weil bei der ALV die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung über besondere Weisungsbefugnisse im IT-Bereich verfügt und die Aufsichtskommission selbst Teil der dezentralen Bundesverwaltung ist (vgl. Art. 7a Abs. 1 Bst. a der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>12</sup> [RVOV]).

*Abs. 4:* Die in der VDTI vorgesehene Möglichkeit, dass sich dezentrale Verwaltungseinheiten und bestimmte weitere Behörden und Organisationen durch Vereinbarung der Verordnung unterstellen (Art. 2 Abs. 2 VDTI), wird nicht beibehalten. Es ist aber

weiterhin möglich, dass die betreffenden Stellen Standarddienste und andere zentral bereitgestellte IKT-Mittel nutzen können. Der Bereich DTI kann dazu mit den entsprechenden Stellen Vereinbarungen abschliessen. Unter den «weiteren Behörden des Bundes» (*Bst. b*) sind beispielsweise die eidgenössischen Gerichte, die Parlamentsdienste u. a. zu verstehen. Unter den Begriff «Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts» (*Bst. c*) fallen Kantone, aber auch Gesellschaften wie z. B. die RUAG MRO oder Swissgrid.

## **Art. 12**      *Zugang zu Daten für externe Leistungserbringer*

Es besteht der Grundsatz, dass nicht allgemein zugängliche Daten nur zugänglich gemacht werden dürfen, wenn es für die Erbringung der IKT-Leistung praktisch nicht zu vermeiden und damit erforderlich ist (*Bst. a*). Weiter muss die für die Daten in der Sache zuständige Bundesbehörde ihre Zustimmung abgeben (*Bst. b*). Die Verwaltung muss zudem das Risiko der weiteren Verbreitung mit erforderlichen und zumutbaren Massnahmen verhindern (*Bst. c*).

Es ist zu betonen, dass die Zustimmung nach Buchstabe b nicht mit einer Einwilligung nach Artikel 320 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937<sup>13</sup> (StGB) gleichgesetzt werden kann. Die Zustimmung belegt lediglich, dass der Leistungsbezüger vom internen Leistungserbringer darüber aufgeklärt worden ist, inwiefern externe IKT-Leistungserbringer zur Erbringung einer bestimmten IKT-Leistung beigezogen werden.

Sind Amtsgeheimnisse betroffen, muss eine Einwilligung den Voraussetzungen von Artikel 320 Absatz 2 StGB und den allgemeinen, in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen genügen. In Fällen, in denen es ausschliesslich – oder zumindest auch – um Dienstgeheimnisse geht (z.B. Dispositive für besonders gesicherte Gebäude des Bundes, Strafregistereinträge über hängige Strafverfahren), dürfte die Zustimmung nach Buchstabe b auch den Voraussetzungen einer strafrechtlichen Einwilligung nach Artikel 320 Absatz 2 StGB genügen.

Die Zustimmungserklärung des Leistungsbezügers bzw. die Einwilligung der vorgesetzten Behörde sollte in der Regel in zwischen internen Leistungserbringern und IKT-Leistungsbezügern vereinbarten Dokumenten mit Vertragscharakter, mindestens aber nachvollziehbar dokumentiert sein. Dabei sind die Fälle so konkret wie möglich zu bezeichnen, bei denen möglicherweise eine Geheimnisverletzung eintreten könnte (z.B. Wartung des Servers für XY; Aufsetzen und Inbetriebnahme eines IT-Systems zwecks XY) und wer (mindestens welcher Fachbereich) die Geheimnisverletzung konkret begehen würde.

Bei der Bestimmung der „verantwortlichen Bundesbehörde“ nach *Buchstabe b* ist darauf abzustellen, wer über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet. Innerhalb der Bundesverwaltung ist dabei auf die originäre Verantwortlichkeit für die Daten abzustützen. Wer dort die vorgesetzte Bundesbehörde ist, ergibt sich aus dem anwendbaren Organisationsrecht. Wenn z.B. das BIT Daten aus einer Datenbank des Amtes A einem externen Dienstleister zugänglich machen muss, ist die Zustimmung des Amtes A erforderlich. Die Einwilligung nach Artikel 320 Absatz. 2 StGB ist in einem solchen Fall deshalb ebenfalls aus der Perspektive der Zuständigkeit für die Daten im

Sinne von Buchstabe b zu betrachten und eben nicht aus einer hierarchischen Perspektive. Die für die Daten zuständige Bundesbehörde hat das erforderliche Wissen, um die für eine Zustimmung bzw. Einwilligung notwendige Interessenabwägung sachgerecht vorzunehmen.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Unterzeichnende der SLA/PVE/DLV mit den internen Leistungserbringern, in der Regel der Amtsvorsteher bzw. sein Stellvertreter, die Einwilligung geben kann.

Der externe IKT-Dienstleistungserbringer soll nur zu so vielen Daten Zugang haben, wie es unbedingt erforderlich ist (*Bst. c*).

Der angemessene Einsatz der vertraglichen, organisatorischen und technischen Vorkehrungen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Es können deshalb keine konkreten, generell gültigen oder zwingenden Vorschriften vorgegeben werden, und es müssen nicht zwingend alle drei Vorkehrungsarten zur Anwendung gelangen. Die zugänglich machende Behörde muss also unter Einbezug der für die Daten verantwortlichen Bundesbehörde abwägen, welche Massnahmen im konkreten Fall sinnvoll – d.h. einerseits erforderlich, andererseits wirtschaftlich und praktisch tragbar – sind.

- Es muss vertraglich sichergestellt werden, dass die Externen ihrerseits zum sorgfältigen Umgang angehalten werden. Dazu können bspw. Löschpflichten, Konventionalstrafen und Dokumentationspflichten vereinbart werden. Es kann auch geboten sein, dass man die externen Mitarbeitenden bereits im Vertrag (bzw. in einem Anhang) namentlich fixiert, so etwa bei Projekten, welche eine PSP nach BWIS erfordern.
- Mit organisatorischen Mitteln muss sichergestellt werden, dass Externe (z.B. bei Remote-Zugriffen oder vor Ort) überwacht oder kontrolliert werden, wenn sie mit sensiblen Daten zu tun haben
- Wo es mit zumutbarem Aufwand möglich bzw. technisch überhaupt zielführend ist, muss auch eine Anonymisierung der Personendaten in Betracht gezogen werden, bevor diese Externen zur Kenntnis gebracht werden.

Mit dem Einbezug der Hilfspersonen in Artikel 320 StGB<sup>14</sup> konnte das Strafbarkeitsrisiko für interne Leistungserbringer massgeblich reduziert werden. Absatz 2 von Artikel 11 VDTI wird entsprechend gestrichen.

### **Art.13**      *eOperations Schweiz AG*

Mit dieser Bestimmung wird eine konkrete Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Bundes am Unternehmen «eOperations Schweiz AG», einer Aktiengesellschaft des privaten Rechts, geschaffen. Die Beteiligung selbst wird im Rahmen eines Beschlusses des Bundesrats erfolgen und dem darauffolgenden Erwerb einer Aktie der eOperations Schweiz AG.

Die eOperations Schweiz AG bildet nach der Beteiligung des Bundes eine gemeinsam von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden getragene Organisation, die über die föderalen Ebenen hinweg als Organisationsgefäss und kompetente Dienstleisterin für

---

<sup>14</sup> In Kraft seit 1. Jan. 2023

die Umsetzung von IT-Kooperationen der Verwaltung auftritt. Sie trägt dazu bei, dass IT-Lösungen gemeinsam mit Kantonen und Gemeinden beschafft und bei Bedarf gemeinschaftlich genutzt werden können, um Doppelspurigkeiten und damit verbundene Mehrausgaben zu vermeiden. Der Sitz der im Jahr 2018 gegründeten Gesellschaft befindet sich in Bern.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 100 000 Franken. Eine Aktie hat einen Wert von 300 Franken (Nennwert von 100 Franken sowie eine Kapitaleinlagereserve von 200 Franken).

Die Geschäftstätigkeit der eOperations Schweiz AG ist nachhaltig kostendeckend, aber nicht gewinnorientiert. Die nicht bestehende Absicht der Gesellschaft, Gewinne zu erzielen, bildet eine Grundvoraussetzung für die Beteiligung des Bundes, denn nur so lässt sich mit der Beteiligung auch der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität wahren. Der Bund kann zwar die Generalversammlung des Unternehmens nicht daran hindern, durch eine entsprechende Gestaltung der Statuten die Gewinnstrebigkeit einzuführen oder einen weitergehenden Vermögensaufbau vorzusehen. Der Bund dürfte sich dann aber nicht mehr am Unternehmen beteiligen.

Die Beteiligung des Bundes liegt im Interesse des Bundes, weil der Bund als Teil einer Einkaufs- bzw. Betriebsgemeinschaft aus Gemeinwesen verschiedener Stufen bei Beschaffungen von IKT oder IKT-Dienstleistungen von Bündelungseffekten und damit verbunden attraktiven Einkaufskonditionen profitieren kann. Der Bund beteiligt sich mithin mit dem Erwerb einer Aktie an der eOperations Schweiz AG, um von Spareffekten bei Beschaffungen von IT-Lösungen zu profitieren.

Mit der Beteiligung an der Gesellschaft wird insbesondere das Ziel verfolgt, über die eOperations Schweiz AG gemeinsame Projekte und Beschaffungsverfahren mit anderen Gemeinwesen durchführen zu können. Im Vordergrund stehen Beschaffungen im Bereich IKT und die Erbringung von IKT-Dienstleistungen. In *Absatz 1 Buchstaben a und b* wird der Leistungskatalog der eOperations Schweiz AG genauer definiert. Unter der in Buchstabe a genannten Beschaffung von IKT Mitteln sind insbesondere Beschaffungen digitaler Infrastrukturen, Hardware, Software und Basisdiensten zu verstehen, soweit sie gemeinsam mit Kantonen und/oder Gemeinden beschafft werden. Die eOperations Schweiz AG bietet im Weiteren für Bund, Kantone und Gemeinden Dienstleistungen (bzw. deren Beschaffung) in Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien an (*Bst. b*). Die Zuständigkeit für die Beauftragung der eOperations Schweiz AG zur Erbringung der erwähnten Leistungen liegt innerhalb des Bundes bei den Departementen und der Bundeskanzlei.

Der Bund hat nur eine Minderheitsbeteiligung an der eOperations Schweiz AG. Aus diesem Grund ist er auch nicht befugt, der Gesellschaft Vorgaben zum Zweck oder zu strategischen Zielen zu machen. Seine Rechte kann der Bund aber als Aktionär ausüben. In *Absatz 3* wird die Ausübung der Aktionärsrechte geregelt. Bei diesen stehen finanzielle Aspekte im Vordergrund, weshalb das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit ihrer Ausübung beauftragt wird. Der Einbezug der fachlichen Themenfelder wird über die Pflicht zum Einvernehmen mit der zuständigen Bundeskanzlei (Bereich DTI) sichergestellt.

Konkret ist zur Ausübung der Aktionärsrechte wie folgt vorzugehen: Im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei entscheidet das EFD, wer konkret an der Generalversammlung

teilnehmen wird und legt dem Bundesrat die Traktandenliste mit seinen Abstimmungsempfehlungen vor. An der Generalversammlung stimmt der Vertreter des EFD gemäss dem Beschluss des Bundesrats.

Gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 1. Mai 2024<sup>15</sup> über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB), kann bei gemeinsamen Beschaffungen von IKT-Mitteln oder Dienstleistungen in Zusammenhang mit IKT-Mitteln von Bund, Kantonen und Gemeinden, die Durchführung von Vergabeverfahren der eOperations Schweiz AG übertragen werden.

Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass das BGÖ in Bezug auf die Beteiligung des Bundes und in Bezug auf die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zur Anwendung gelangt. Des Weiteren unterliegt die eOperations Schweiz AG gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>16</sup> (BGA) i.V.m. Artikel 2 Absatz 3 der Archivierungsverordnung vom 8. September 1999<sup>17</sup> (VBGA) der Archivierungspflicht.

## 4. Kapitel: Daten von Bundesbehörden

### 1. Abschnitt: Open Government Data

#### **Art. 14**

Artikel 10 Absatz 2 EMBAG definiert die Daten, die nicht unter die Veröffentlichungspflicht gemäss Artikel 10 Absatz 1 EMBAG fallen. Darunter fallen u. a. Daten, die aufgrund kantonaler Erlasse nicht oder nur unter restriktiveren Bedingungen veröffentlicht werden dürfen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b EMBAG). Die kantonalen und die Bundesbehörden unterstützen sich dabei, diese Publikationshindernisse korrekt umzusetzen.

Artikel 10 Absatz 4 EMBAG präzisiert die Eigenschaften von OGD, nämlich dass die Daten unentgeltlich, zeitnah, in maschinenlesbarer Form und in einem offenen Format auf dem Internet zu veröffentlichen sind. Doch sind auch diese Begriffe noch auslegungsbedürftig – mit Ausnahme der Unentgeltlichkeit, die keiner weiteren Definition in den Ausführungsbestimmungen bedarf – und sollen in der Verordnung weiter präzisiert werden. Der Schweizerische Gesetzgeber orientiert sich dabei am europäischen Recht.<sup>18</sup>

OGD sind nach folgenden Grundsätzen zu veröffentlichen:

*Bst. a:* Die Daten sind zeitnah zu veröffentlichen: In der schnelllebigen Zeit der Digitalisierung ist der Faktor Zeit äusserst wichtig und deshalb auch eine ganz grundsätzliche Anforderung an OGD. Je nach Art und Bereich der betroffenen Daten, kann «zeitnah» aber ganz unterschiedliche Bedeutungen haben. Eine abschliessende Definition von «zeitnah» ist somit nicht möglich. Um den Erwartungen aus der Wirtschaft, Gesellschaft und Forschung so gut wie möglich Rechnung zu tragen, sollen Daten aber so rasch wie möglich veröffentlicht werden. Nach Möglichkeit sollte dies gar in Echtzeit erfolgen.

---

<sup>15</sup> SR **172.056.15**

<sup>16</sup> SR **152.1**

<sup>17</sup> SR **152.11**

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. L 172 vom 26.06.2019, S. 56.



Dies ist besonders wichtig bei dynamischen Daten (einschliesslich Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologische Daten und von Sensoren generierte Daten), die sich laufend verändern und deren wirtschaftlicher Wert von ihrer möglichst unverzögerten Verfügbarkeit und von regelmässigen Aktualisierungen abhängt. Dynamische Daten sollten unmittelbar nach der Beschaffung oder Erstellung oder, im Falle einer manuellen Aktualisierung, unmittelbar nach der Änderung des Datensatzes über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle («API») zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, so sollten die öffentlichen Stellen die Daten innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung stellen, der es ermöglicht, ihr volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen.<sup>19</sup>

Alle anderen Daten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 10 Absatz 1 EMBAG fallen, müssen nicht zwingend *umgehend* veröffentlicht werden, um nichts am beabsichtigten Mehrwert zu verlieren. Sie sind jedoch ebenfalls möglichst umgehend nach ihrer Beschaffung oder Erstellung sowie deren Aufbereitung und Zusammenstellung in strukturierter Form zu veröffentlichen. Es liegt im Ermessen der betroffenen Verwaltungseinheit zu entscheiden, welche Daten in welcher Frist genau zu veröffentlichen sind. Dabei hat sie die Art, die Struktur und die Komplexität der Daten (Daten, die sich rasch und häufig ändern oder Daten, die keine Änderungen erfahren oder Daten die mit aufwändigen Verarbeitungsprozessen erstellt werden müssen) sowie den potenziellen Mehrwert für Wirtschaft, Gesellschaft und Forschung zu berücksichtigen. Je kürzer die Änderungszyklen von bestimmten Daten sind und je grösser deren Mehrwert, desto unmittelbarer sollen diese Daten als OGD veröffentlicht werden.

Das Erfordernis der zeitnahen Bereitstellung der Daten führt jedoch nicht dazu, dass die Verwaltungseinheiten einzig aufgrund der OGD-Pflicht hoch verfügbare Systeme aufbauen oder einkaufen müssen. Dies wäre nicht mit dem Erfordernis vereinbar, dass OGD keine eigenständige Verwaltungsaufgabe mit entsprechenden Ressourcenanforderungen darstellen darf (vgl. Botschaft<sup>20</sup> zum EMBAG, S.41).

*Bst. b:* Die Daten sind in einer maschinenlesbaren Form zu veröffentlichen: Maschinenlesbare oder computerlesbare Daten sind strukturierte Daten in einem Format, das durch einen Computer direkt bearbeitet werden kann. Maschinenlesbar ist nicht gleichbedeutend mit digital. Digital zugängliche Daten können online sein und so den Menschen den Zugriff über einen Computer erleichtern. Aber sie können kaum über Computerprogrammierlogik extrahiert, transformiert und bearbeitet werden, wenn sie nicht auch maschinenlesbar sind. Ein wichtiges Ziel der Publikation von Open (Government) Data ist, dass Maschinen mit den Daten einfach umgehen können und u. a. Zuordnungs- und Formatierungsfehler vermeiden, welche beim Einlesen von Texten oder im PDF-Format angebotene Informationen vorkommen können. Die veröffentlichten Dateiformate müssen somit so strukturiert sein, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschliesslich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur,

---

<sup>19</sup> Richtlinie (EU) 2019/ 1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, Erwägung (31).

<sup>20</sup> BBl 2022 804

leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. So kann ein unverhältnismässiger Aufwand für die Nutzer/innen bei der Datennutzung vermieden werden.<sup>21</sup> Die Daten, die Datenstruktur sowie die Datenmodelle, die die Variablen erklären, sind in einem standardisierten Format, wie zum Beispiel csv oder XML, oder in etablierten Formaten (d. h. verbreitet, geläufig und von der Nutzer-Community akzeptiert), die ein direktes Einlesen und Bearbeiten durch Maschinen ermöglichen, zu veröffentlichen. Allfällige Weisungen des Bereichs DTI zu entsprechenden Standards sind zu berücksichtigen (vgl. Art. 40 Abs. 1 Bst. d DigiV). Um den gewünschten Nutzen vollumfänglich ausschöpfen zu können, sollen Daten – wo möglich – zudem über maschinenlesbare Schnittstellen zugänglich gemacht werden, wie zum Beispiel <https://api3.geo.admin.ch> und <https://lindas.admin.ch>. Solche Schnittstellen bieten für das Datenmanagement sowie auch für die Datennutzung die höchstmögliche Flexibilität.

*Bst. c:* Die Daten müssen in einem offenen Format veröffentlicht werden: In Übereinstimmung mit der in den Richtlinien der EU verankerten Definition bedeutet das, dass die Daten in einem Dateiformat zugänglich zu machen sind, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich ist.

Dem offenen Format steht das proprietäre Format gegenüber: Dateiformate werden als «proprietär» bezeichnet, wenn sie nicht oder nur mit Schwierigkeiten von Dritten implementierbar und deshalb nicht zu öffnen oder zu lesen sind, weil sie z. B. lizenzrechtlich, durch herstellerepezifisches Know-how oder durch Patente beschränkt sind. Diese Datenformate sind daher für die Weiterverwendung durch Dritte weniger geeignet. Beispiele für proprietäre Dateiformate sind das MS-Word-Format, das WMA-Format oder Dateiformate der Lotus Smartsuite. Beispiele für nicht proprietäre, also offene Formate sind die OpenDocument-Formate, Ogg Vorbis, das Portable-Network-Graphics-Format und das HTML-Format.

Das Bundesamt für Statistik (BFS), bzw. die dort angesiedelte Geschäftsstelle OGD<sup>22</sup>, führt eine Liste der verbreitetsten offenen Formate, die für OGD verwendet werden dürfen. Es aktualisiert die Liste regelmässig und macht sie auf dem Internet allgemein zugänglich. Andere Verwaltungseinheiten können der Geschäftsstelle jederzeit ihre verwendeten offenen Formate bekanntgeben. Die Geschäftsstelle nimmt sie auf die Liste auf, wenn sie den Anforderungen an ein offenes Format entsprechen.

*Absatz 2* verankert die bereits in der Botschaft zum EMBAG<sup>23</sup> festgehaltene Präzisierung, wonach Daten aus öffentlich finanzierter Forschung keine Verwaltungsdaten nach Artikel 10 Absatz 1 EMBAG darstellen. Dasselbe gilt aber selbstredend auch bei Forschung, die privat finanziert ist. Verwaltungsdaten sind Daten, die Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschaffen oder generieren, also Daten die ohnehin und systematisch anfallen. Dies ist bei Forschungsdaten nicht der Fall. Vielmehr stellen diese das Ergebnis einer spezifischen wissenschaftlichen Arbeit dar und fallen mithin nicht ohnehin und systematisch an. Unter Umständen stellen sie zudem eine schöpferische Leistung dar und sind urheberrechtlich geschützt.

---

<sup>21</sup> Vgl. <https://handbook.opendata.swiss/de/content/vorbereiten/publikationsrichtlinien.html>

<sup>22</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 4 Bst. d Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI; SR 172.212.1).

<sup>23</sup> BBl 2022 804, S. 68 und 69

Forschungsdaten sind somit keine Verwaltungsdaten und entsprechend von der OGD-Pflicht gemäss Artikel 10 Absatz 1 EMBAG nicht erfasst. Soweit die Forschung spezialgesetzlich geregelt ist, sind diese Bestimmungen massgebend und gehen dem EMBAG und der DigiV grundsätzlich vor (z. B. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012<sup>24</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation; FIFG). Dem grossen öffentlichen Interesse an einem möglichst freien Zugang zu Forschungsdaten wird zudem anderweitig nachgekommen. So hat etwa swissuniversities im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI die Nationale Schweizer Strategie für Open Research Data (ORD)<sup>25</sup> verfasst oder der Schweizerische Nationalfonds (SNF) Leitlinien für Forschende (Data Management Plan)<sup>26</sup> herausgegeben, die das Bedürfnis an möglichst offenen Forschungsdaten weitgehend abdecken.

## 2. Abschnitt: Harmonisierung

Die gesetzliche Grundlage für die Harmonisierung der Daten von Bundesbehörden finden sich hauptsächlich in Artikel 14 EMBAG, teilweise auch in den Artikeln 12 und 13 EMBAG. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend für diejenigen Bundesbehörden, die dem EMBAG unterstellt sind.

### **Art. 15** Grundsätze

Um Daten im Sinne des Once-Only-Prinzips erheben und mehrfach verwenden zu können, müssen die Datensätze interoperabel sein, und zwar in rechtlicher, organisatorischer, technischer und semantischer Hinsicht. Im vorliegenden Kapitel wird lediglich die Harmonisierung der Daten in *semantischer* Hinsicht geregelt.

In *Absatz 1* wird dies entsprechend festgehalten. Es geht um die Sicherstellung, dass alle Daten der Artikel 12-14 EMBAG unterstehenden Bundesbehörden, die dieselbe Bedeutung haben, gleich beschrieben werden und so semantisch interoperabel sind.

Um dies erreichen zu können, wurde das Rollenmodell des Datastewardship implementiert, das unter der Koordination des Swiss Data Stewards (Schweizerischen Datenverwalters) – beim BFS angesiedelt – eine enge Zusammenarbeit aller betroffener Einheiten und insbesondere der jeweils massgebenden Fachstellen und ihres Fachwissens vorsieht. Es stellt sicher, dass die erforderliche Abstimmung und Kooperation für übereinstimmende semantische Standards der Daten der Bundesbehörden nach einem klar definierten Schema erfolgen und ihren Beitrag leisten, den Grundsatz des Once-Only und der Mehrfachnutzung umsetzen zu können. Die konkrete Bewirtschaftung der Daten bleibt bei der jeweils zuständigen Bundesbehörde. Es wird somit kein zentrales Daten-Silo aufgebaut, das sämtliche Daten im Bund an einem zentralen Ort aufbewahren würde.

Das Rollenmodell umfasst insbesondere folgende Rollen:

---

<sup>24</sup> SR 420.1

<sup>25</sup> Veröffentlicht im Juli 2021 und abrufbar unter: [https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/ORD/Swiss\\_National\\_ORD\\_Strategy\\_de.pdf](https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Hochschulpolitik/ORD/Swiss_National_ORD_Strategy_de.pdf)

<sup>26</sup> Abrufbar unter: <https://www.snf.ch/de/FAiWVH4WvpKvohw9/thema/forschungspolitische-positionen>

*a. Schweizerische Datenverwalterin oder Schweizerischer Datenverwalter (Swiss Data Steward):* Diese Rolle ist gemäss Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>27</sup> für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI) beim BFS angesiedelt und wird konkret durch die Direktorin oder den Direktor des BFS wahrgenommen. Sie oder er kann dies an eine oder mehrere Personen weiterdelegieren. Diese Aufgabe den jeweils fachlich zuständigen Bundesbehörden aufzuerlegen, würde das Risiko bergen, dass jede Organisationseinheit weiterhin für ihren Bereich mehr oder weniger einseitig die Harmonisierung und Standardisierung ihrer Daten vorantreibt, ohne genügend auf die übergreifenden Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Die Interoperabilität der Daten könnte so nur schwer erreicht und die Grundsätze des Once-Only-Prinzips und der Mehrfachnutzung kaum umgesetzt werden. Somit ist es zumindest aktuell nicht zielführend, die jeweils fachlich zuständige Bundesbehörde mit der Rolle des Swiss Data Steward zu beauftragen.

Die oder der Schweizerische Datenverwalter hat die Aufgabe, den Prozess der Harmonisierung der Daten des Bundes voranzutreiben und zu begleiten, so dass künftig alle Daten mit identischer Bedeutung (Semantik) auch gleich beschrieben werden und entsprechend austauschbar sind. Es ist aber nicht ihre oder seine Aufgabe zu definieren, was der Inhalt von bestimmten Daten genau ist. So ist es zum Beispiel im Bereich von Fahrzeugen nicht die Aufgabe des BFS zu definieren, was ein Fahrzeug genau ist. Diese Definition muss den Fachpersonen und Fachstellen vorbehalten bleiben. Das BFS ist aber verantwortlich dafür, dass ein gemeinsamer semantischer Standard definiert wird, unter dem alle Bundesbehörden dasselbe verstehen und mit welchem sie über alle Stellen des Bundes hinweg ihre Daten harmonisieren können. Um dies zu erreichen, soll das BFS den Aufbau und das Funktionieren des Rollen- und Prozessmodelles «Datastewardship» sowie die Veröffentlichung aller Metadaten fördern. Nur so kann die Interoperabilität der Daten im Bund sichergestellt werden. Da die verschiedenen Bereiche (semantischer, technischer, organisatorischer und rechtlicher) der Interoperabilität nicht gänzlich voneinander getrennt werden können, ist aber eine enge Kooperation zwischen dem BFS und dem Bereich DTI erforderlich. Diese wird namentlich durch die gemeinsame Leitung des Fachgremiums Data Board Bund (DBB) sichergestellt.

*b. Querschnittsdatenverwalterin oder Querschnittsdatenverwalter:* Zahlreiche Aspekte betreffen alle oder zumindest viele verschiedene Bundesbehörden, insbesondere Fachämter, in gleicher Weise, unabhängig von ihrem Fachbereich. Für solche Querschnittsbereiche muss ebenfalls sichergestellt werden, dass ihre Anliegen durch die fachorientierte Harmonisierung und Standardisierung der Daten wahrgenommen werden. Aktuell wurden neun Querschnittsthemen identifiziert:

- Statistik,
- Datenbewirtschaftung,
- Stammdaten,
- Informationssicherheit
- Datenwissenschaft,
- Open Government Data,

- Geoinformation,
- Datenarchivierung und
- Datenstruktur und -speicherung.

Jedes dieser Querschnittsthemen braucht eine oder mehrere Personen, die die konkrete Aufgabe der Querschnittsdatenverwalterin oder des Querschnittsdatenverwalter wahrnehmen. Diese sind ständiges Mitglied des Fachgremiums. Die Rolle der Querschnittsdatenverwalterin oder des Querschnittsdatenverwalters ist bei der im jeweiligen Bereich federführenden Bundesbehörde angesiedelt:

Statistik: BFS

Datenbewirtschaftung: BFS

Stammdaten: Bereich DTI

Informationssicherheit: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Datenwissenschaft: BFS Kompetenzzentrum für Datenwissenschaft DSCC

OGD: BFS Geschäftsstelle OGD

Geoinformationen: Koordinationsorgan für Geoinformationen des Bundes GKG delegiert eine Verwaltungseinheit VE

Datenarchivierung: Schweizerisches Bundesarchiv BAR

Datenstruktur- und -speicherung: Informatikbetreiberkonferenz IBK

*c. Lokale Datenverwalterin oder lokaler Datenverwalter (Local Data Steward):* Diese Rolle verantwortet, die Metadaten und Daten ihrer Organisationseinheit (inklusive Departemente) zu pflegen, gemäss den in einem spezifischen Themenbereich festgelegten semantischen Standards (Metadaten) zu harmonisieren und die Metadaten korrekt und vollständig im in Artikel 14 Absatz 2 EMBAG verankerten Metadatenkatalog der Interoperabilitätsplattform – genannt I14Y-IOP<sup>28</sup> – zugänglich zu machen. Sie oder er tut das auf Anweisung der für die Bearbeitung der Daten in ihrem oder seinem Bereich verantwortlichen Person (Data Owner). Die oder der Local Data Steward hat die Verantwortung für die korrekte und vollständige Beschreibung der Dateninhalte und Datenstrukturen sowie deren Qualität innerhalb seiner Organisationseinheit. Die Rolle definiert auch die Anforderungen zur Datenhaltung, Datenqualität und Datennutzung dieser Daten, die von der oder dem «Local Data Custodian» systemtechnisch umgesetzt werden. Die oder der Local Data Steward arbeitet eng mit der oder dem Data Owner seiner Organisationseinheit und der oder dem Local Data Custodian zusammen. So hat diese Rolle beispielsweise auch die Verantwortung für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Open Government Data. Da im Rahmen der Erarbeitung der Standards in den thematischen Arbeitsgruppen, auch die Anliegen der Querschnittsthemen berücksichtigt werden, sind deren Bedürfnisse in den harmonisierten Standards enthalten. Die oder der Local Data Steward setzt folglich in jedem Fall auch die Anliegen für eine OGD-Publikation, für die Statistikproduktion oder für Geoinformationen mit um.

*d. Verantwortliche oder Verantwortlicher für die Datenbearbeitung (Data Owner):* Im internationalen Jargon der Data Stewardship wird diese Rolle *Data Owner* genannt.

---

<sup>28</sup> Die Abkürzung «I14Y» symbolisiert den englischen Begriff *Interoperability*: erster Buchstabe «I», folgen «14» Buchstaben und dann noch der letzte Buchstabe «Y».

Die Rolle wird jeweils durch eine oder mehrere Personen der verantwortlichen Bundesbehörde wahrgenommen. Die verantwortliche Behörde entspricht der oder dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung gemäss Artikel 5 Buchstabe j des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020<sup>29</sup> (DSG), gilt vorliegend aber analog für alle Behörden, unabhängig davon ob nur Personendaten oder nur Sachdaten bearbeitet werden. Die oder der Verantwortliche für die Datenbearbeitung unterliegt vollumfänglich dem DSG und erledigt ihre bzw. seine Aufgaben, insbesondere das Bearbeiten der Daten nach Artikel 5 Buchstabe d DSG, unter Berücksichtigung des DSG und den massgebenden Fachverordnungen. Dies gilt auch für die Bearbeitung der Daten im Auftrag nach Artikel 5 Buchstabe k DSG. Er oder sie arbeitet in Zusammenarbeit mit der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des Amtes oder des Departements.

*Absatz 2* präzisiert, dass die Harmonisierung von Daten nicht irgendwann in Angriff genommen werden soll. Vielmehr hat sie sich am Lebenszyklus eines Datensatzes zu orientieren.

#### **Art. 16**      *Koordination unter den Behörden*

In Absatz 1 wird die Schlüsselaufgabe des BFS als Schweizerischer Datenverwalter (Swiss Data Steward) beschrieben: Als führendes Element im Data Stewardship entwickelt es die für die Harmonisierung erforderlichen Instrumente. Dazu gehört unter anderem der Aufbau und der Betrieb der Interoperabilitätsplattform I14Y oder das Gründen von geeigneten Gremien zur Sicherstellung der Koordination und breiten Einbindung aller betroffenen Behörden. Solche Gremien haben regelmässig nicht die Kompetenz, verbindliche Entscheide zu fällen.

Bereits ins Leben gerufen wurde das neue *Fachgremium zu Datenmanagement und Dateninteroperabilität der Bundesverwaltung*:

Für die Begleitung der operativen Umsetzung der Datengouvernanz in den jeweiligen Einheiten der Bundesbehörden wird ein neues Fachgremium zu Datenmanagement und Dateninteroperabilität der Bundesverwaltung geschaffen. Das Fachgremium tagt unter dem Vorsitz der BK und des EDI. Die Notwendigkeit dieses Gremiums entsteht aus dem Bedarf, die Vorhaben und Aufgaben im Bereich des Datenmanagements und der Dateninteroperabilität effizient aufeinander abzustimmen. Synergiepotenziale sind zu nutzen und das gemeinsame Lernen und der Wissensaustausch, gerade auch auf der Basis von bereits bestehenden «best practices» zu fördern. Das Fachgremium soll mit Aufgaben zum spezifischen Fokus auf das Datenmanagement und die Dateninteroperabilität der Bundesverwaltung betraut werden und so gleichzeitig die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Bundesrats und der Organe des IKT Lenkungsmodells Bund fördern. Dazu sollen die folgenden bisherigen Gremien in diesem Fachgremium integriert werden:

- Interdepartementale Arbeitsgruppe NaDB;
- Interdepartementale Arbeitsgruppe OGD;
- Gemeinsame Stammdatenverwaltung Bund GSVB;

- Zusätzlich soll das Fachgremium für die strategischen Aspekte der Datenwissenschaft (zu welchem es noch keine IDA gibt) verantwortlich sein.

Drei Elemente definieren die Arbeiten und die Zusammensetzung des Fachgremiums:

- Neun Querschnittsthemen, die (institutionell, d.h. mit einem eigenen Einsitz) ins Fachgremium einbezogen werden. Aktuell sind neun Querschnittsthemen definiert (vgl. ad Art. 15). Für jedes Querschnittsthema existiert eine unabhängige Unterstruktur für die operative Umsetzung, welche je nach Verantwortlichkeit der Ämter/Departemente unterschiedlich organisiert ist. Das heisst, dass je nach Querschnittsthemen nur ein Gremium existiert, welches regionale und nationale Vertreterinnen und Vertreter vereint oder aber mehrere Gremien wie zum Beispiel im Bereich der Geodaten (GKG<sup>30</sup> auf Stufe Bund und KGK<sup>31</sup> auf Stufe Kantone) und im Bereich der Statistik (Fedestat für die Bundesebene und Regiostat für die regionale Ebene);
- Fachlich relevante Themen: Je nach aktueller politischer Lage sollen Fachthemen (wie z.B. Mobilität) aktiv ins Gremium einbezogen werden. Dies führt dazu, dass zusätzliche Mitglieder temporär im Gremium sind;
- Eine Reihe von übergeordneten thematischen Aspekten sollen im Fachgremium diskutiert werden: Datenethik; Datenschutz; Datenintegrität; Datenqualität; (internationale) Standards; Prozesse (Wiederverwendbarkeit); Data Maintenance; Data Compliance; Rechtlicher und technischer Datenzugriff (Grundsätzlicher Mehrwert des Daten Managements).

Dieses Gremium wurde am 1. Januar 2023 eingeführt. Weil nach seiner Einführung Erfahrungen im Bereich der Zusammensetzung, der Aufgabengebiete, etc. gesammelt werden müssen, besteht die Möglichkeit, dass dieses Gremium nach einer gewissen Zeit angepasst werden muss.

### *Weitere Gremien*

Als Inhaber der Rolle des Swiss Data Steward hat das BFS die geeigneten Instrumente und Werkzeuge zur Harmonisierung und Standardisierung der Daten zu entwickeln. Darunter kann auch das Bilden von zusätzlichen Gremien oder Arbeitsgruppen fallen, die eine konkrete Aufgabe wahrnehmen sollen. Da nicht alle Bedürfnisse zum Vorneherein identifiziert werden können und einzelne Aufgaben auch nicht in jedem Fall langfristige Gremien oder Arbeitsgruppen erfordern, macht es keinen Sinn, bereits jetzt in der Verordnung weitere Gremien zu definieren. Diese Aufgabe ist beim Swiss Data Steward mit seinen konkreten Aufgaben am richtigen Platz. Zum Beispiel könnte auf lange Sicht ein Gremium im internationalen Kontext eingerichtet werden, das den Wissensaustausch zwischen den Verwaltungseinheiten des Bundes und allenfalls anderen Akteuren sicherstellt. Dies würde es dem Bund ermöglichen, im internationalen Kontext eine einheitliche Linie im Bereich der Datenbewirtschaftung zu verfolgen. Es könnten auch andere Bereiche genannt werden, z. B. die Datenwissenschaft oder OGD. Das BFS ist ggf. verantwortlich, die Arbeiten der verschiedenen Gremien zu koordinieren.

---

<sup>30</sup> Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes GKG

<sup>31</sup> Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen KGK

Bereits geprüft wird die Relevanz eines Koordinationsgremiums Datenharmonisierung Bund. Dieses wird vom Schweizerischen Datenverwalter oder der Schweizerischen Datenverwalterin (Swiss Data Steward) präsiert. Die Mitglieder des Gremiums sind die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Interoperabilität und Register des BFS sowie die Datenverwalterinnen und -verwalter der verschiedenen Departemente (Data Stewards der Departemente). Sie treten viermal im Jahr zusammen. Die Mitglieder des Koordinationsgremiums Datenharmonisierung Bund haben verschiedene Aufgaben. Sie:

- unterstützen aktiv die geplanten Harmonisierungsarbeiten;
- informieren über relevante Vorhaben in ihren Organisationseinheiten;
- erarbeiten die themenspezifische Roadmap der Harmonisierungsarbeiten;
- gewährleisten den Informationsfluss zwischen Departementen und Ämtern;
- werden informiert über den Stand der operativen Arbeitsgruppen;
- entsenden Vertreterinnen / Vertreter in die operativen Arbeitsgruppen auf Amts- und/oder Departementsebene;
- werden im Rahmen der regelmässigen Sitzungen über die Diskussionen im Fachgremium Datenmanagement und Interoperabilität informiert;
- entscheiden im Rahmen der regelmässigen Sitzungen über die Inhalte des Reportings aus dem Gremium an das Fachgremium.

Absatz 2 hält erneut fest, dass das BFS (in seiner Rolle als Schweizerischer Datenverwalter) den anderen Bundesbehörden keine Darstellungsformen (Standards) aufdrängt, sondern lediglich Unterstützung bietet, um in allen Bereichen möglichst gemeinsame Darstellungsformen zu finden und alle Metadaten in der geeignetsten Form einem möglichst breiten Nutzerkreis zugänglich zu machen. So sind z.B. Geodaten bereits heute auf [geocat.ch](http://geocat.ch) mit einem anderen Standard referenziert als er auf der Interoperabilitätsplattform des BFS verwendet wird.

#### **Art. 17**      *Koordination in Querschnittsbereichen*

Die Interessen und Harmonisierungsbedürfnisse in den Querschnittsbereichen werden durch die sogenannte Rolle der Querschnittsdatenverwalter wahrgenommen. Diese Rolle ist vorliegend erforderlich um sicherzustellen, dass die bereits heute gesetzlich klar geregelten Zuständigkeiten in bestimmten Bereichen zum vorliegend allgemein gültigen Rollenmodell des Datastewardship nicht im Konflikt stehen. So besteht zum Beispiel für Geodaten bereits eine klare Harmonisierungsregelung im Geoinformationsgesetz, die nach wie vor volle Gültigkeit behält. Um die Harmonisierung über alle Bereiche und Behörden hinweg sicherzustellen, müssen jedoch auch die Harmonisierungsbedürfnisse aus dem Querschnittsbereich Geodaten im Gesamtharmonisierungsbedarf aufgenommen werden. Dies erfolgt durch die Einbindung des Querschnittsbereichs Geodaten, unter der Federführung des Koordinationsorgans für



Geoinformationen des Bundes GKG, in die Arbeiten und Gremien des Datastewards-hip.

Die Zuständigkeiten für die neun Querschnittsdatenbereiche wurden im Rahmen der temporären Arbeitsgruppe zur neuen Datenbearbeitungsverordnung<sup>32</sup> mit allen Departementen erarbeitet.

## **Art. 18**      *Verfahren*

*Abs. 1:* Das BFS legt dem Fachgremium für Datenmanagement und Dateninteroperabilität regelmässig eine Roadmap (Liste) vor, die die jeweils aktuell aufgenommenen Harmonisierungsbedürfnisse ausweist. Es berücksichtigt dabei den Lebenszyklus der Daten (in welchem Bereich wann harmonisiert werden muss). Nicht alle Bereiche können gleichzeitig und auf einmal harmonisiert werden. Erstmals wird diese Harmonisierungs-Roadmap durch den Bundesrat in Auftrag gegeben. Das BFS hält sie danach in Abstimmung mit den Departementen à jour, damit sie regelmässig dem Fachgremium für Datenmanagement und Dateninteroperabilität vorgelegt werden kann.

In *Absatz 2* wird das BFS beauftragt, thematische Arbeitsgruppen zu bilden, die konkret die Harmonisierungs- und Standardisierungsaufgaben in einem thematischen Bereich (z. B. «Gesundheit», «Landwirtschaft») vornehmen. In diesen Arbeitsgruppen ist das Fachwissen im zu harmonisierenden Bereich essentiell, weshalb die betroffenen Local Data Stewards zwingend mitarbeiten müssen. Im Bereich der Geodaten besteht – wie erwähnt – auf Bundesebene mit der GKG in der Form eines Koordinationsorgans nach Artikel 55 RVOG bereits eine solche thematische Arbeitsgruppe. Das BFS als Inhaber der Rolle des Swiss Data Stewards ist verantwortlich, die interessierten und erforderlichen Bundesbehörden sowie die Vertretungen der Querschnittsthemen in geeigneter Form über die Gründung der Arbeitsgruppen zu informieren und dafür zu sorgen, dass diese alle in der Arbeitsgruppe vertreten sind. Die betroffenen Bundesbehörden bestimmen selbst, welche Person oder Personen die Rolle des Local Data Steward übernimmt bzw. übernehmen und in die Arbeitsgruppe abgesandt wird bzw. werden.

Gemäss *Absatz 3* erarbeiten die thematischen Arbeitsgruppen *gemeinsam* die Standards und einigen sich, wenn möglich, auf einen einzigen Standard. Es kann aber durchaus vorkommen, dass mehrere Standards definiert werden müssen, da die Bedürfnisse der betroffenen Verwaltungseinheiten derart unterschiedlich sind. In solchen Fällen soll es möglich sein, verschiedene Standards zuzulassen. Zudem soll grundsätzlich die im betroffenen Bereich federführende Organisationseinheit über den zu bestimmenden semantischen Standard entscheiden. Das BFS als Schweizerischer Datenverwalter (Swiss Data Steward) legt also nicht eigenmächtig und alleine die neuen semantischen Standards fest. Es ist lediglich verantwortlich, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Fachämter und Fachpersonen sich an einen Tisch setzen und gemeinsam einen einheitlichen Standard erarbeiten. Dabei soll auch auf bereits bestehende und vor allem international etablierte Standards Rücksicht genommen werden. In aller Regel können und sollen solche Standards nicht mit neuen ersetzt werden. Sie können

---

<sup>32</sup> Die Artikel zur Harmonisierung der Daten wurden ursprünglich in der totalrevidierten Fassung der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes und der Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik aufgenommen, die den Kurztitel Datenbearbeitungsverordnung hatte.

aber ggf. auf weitere Bereiche ausgedehnt werden. Es ist ebenfalls möglich, dass aufgrund äusserst unterschiedlicher Bedürfnisse, ein einzelner gemeinsamer Standard nicht zielführend ist. In diesen Fällen soll es weiterhin möglich bleiben, zwei oder mehrere Standards zu definieren. Soweit möglich und sinnvoll soll aber jeweils *ein* gemeinsamer Standard angestrebt werden.

*Absatz 4* regelt die Verantwortlichkeiten für die Bekanntmachung und Aktualisierung der Metadaten. Damit die Harmonisierung und Standardisierung der Daten der Bundesbehörden auch tatsächlich einen Beitrag zur Mehrfachnutzung beitragen kann, ist es unumgänglich, dass ihre Beschreibungen (Metadaten) allen an einem zentralen Ort zugänglich sind. Nur so kann eine Organisationseinheit wissen, ob bestimmte Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, bereits bei einer anderen Organisationseinheit vorhanden sind und ob sie in der richtigen Form und Qualität vorhanden sind. Die tatsächliche Publikation und Pflege der Metadaten auf der I14Y-IOP des BFS obliegt den zuständigen Bundesbehörden. Das BFS in seiner Rolle als Swiss Data Steward hat aber die Aufgabe, die Veröffentlichung der harmonisierten Metadaten auf der I14Y-IOP zu fördern und ggf. Unterstützung zu leisten.

In *Absatz 4* wird zudem präzisiert, dass die Beschreibung und Harmonisierung der Daten wiederkehrende Aufgaben sind. Damit diese Beschreibungs- und Harmonisierungsaufgaben möglichst effektiv und effizient umgesetzt werden, sollen sie schrittweise, nach Themenbereichen erfolgen. Das Fachgremium wird regelmässig durch die oder den Swiss Data Steward informiert, in welchen Themen/Bereichen wann harmonisiert wird. Für diese Planung erarbeiten die Departemente unter der Koordination der oder des Swiss Data Steward eine Roadmap. Es soll verhindert werden, dass Datenfriedhöfe geschaffen werden und nicht mehr genutzte Daten weiterhin beschrieben und gespeichert bleiben. Der vorgesehene Lebenszyklus von Daten beträgt erfahrungsgemäss rund fünf Jahre. Danach soll jeweils überprüft werden, ob die Daten noch relevant sind, und ggf. ob die Beschreibung noch korrekt ist oder angepasst werden muss. Der Prozess der Harmonisierung und Standardisierung der Daten nach dem im Ausland bereits bekannten Rollenmodell des Datastewardship wird in Artikel 18 DigiV (Verfahren) konkret geregelt.

*Abs. 5:* Das BFS als Inhaber der Rolle des Swiss Data Stewards hat nicht die Aufgabe, alle gemäss dem Prozess- und Rollenmodell zu harmonisierenden Daten der Bundesbehörden direkt zu bewirtschaften. Es wird ausschliesslich den Prozess zur Harmonisierung der Daten koordinieren, die konkrete Datenbewirtschaftung und mithin konkrete Harmonisierung der Daten selbst bleibt aber bei den jeweiligen Organisationseinheiten. Diese pflegen die Standards dann gemäss den lokalen Gegebenheiten in ihre Daten ein. Somit sind auch die einzelnen Organisationseinheiten verantwortlich und verpflichtet, *ihre* Daten nach den in den Arbeitsgruppen gemeinsam definierten Standards anzupassen und deren Beschreibung auf der I14Y-IOP zu publizieren und aktualisieren. Gemäss Rollenmodell sind die Local Data Stewards in Zusammenarbeit mit den Local Data Custodians hierfür verantwortlich. Damit die durch die Harmonisierung und Standardisierung gewonnene Interoperabilität auch wirklich Früchte tragen kann, müssen die Angaben stets aktuell sein. Auch für diese Aufgabe ist der lokale Datenverwalter zuständig. Er kann die standardisierten Metadaten seines Bereichs direkt auf der I14Y-IOP veröffentlichen. Das kann aber auch auf einer separaten Plattform erfolgen, sofern diese mit der I14Y-IOP direkt verlinkt ist.

## **Art. 19**      *Metadaten*

*Abs. 1:* Das BFS stellt auf der I14Y-IOP den Katalog der Metadaten öffentlich zur Verfügung, damit diese allgemein bekannt gemacht und genutzt werden können (Art. 14 Abs. 2 EMBAG). Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz muss der Bundesrat zumindest den Inhalt dieser Metadaten festlegen, die konkrete Form soll aber dann im Rahmen des in den Artikeln 15 bis 18 beschriebenen Prozesses definiert werden. Zu den Inhalten der Metadaten gehören namentlich die für die Daten verantwortliche Organisationseinheit und die Zugänglichkeit der Daten, d. h., ob sie als OGD zugänglich sind und wenn nicht, aus welchem Grund sie nicht als OGD veröffentlicht werden, sowie ggf. die konkreten Voraussetzungen für den Datenzugang oder die Information, dass sie nicht zugänglich sind (*Bst. a*). Ganz grundsätzlich haben die Inhalte der Metadaten auf der I14Y-IOP den etablierten nationalen und internationalen Standards zu entsprechen, aktuell namentlich dem DCAT-AP-CH. Diese Standards können aber wechseln oder den Namen ändern, weshalb in der Verordnung nicht ein bestimmter Standard definiert werden soll. Das BFS als Betreiberin der I14Y-IOP ist verantwortlich, die Kompatibilität der Beschreibung der Metadaten auf der Plattform mit internationalen und/oder nationalen Standards sicher zu stellen.

Weitere erforderliche Inhalte der Metadaten sind die Struktur der Daten, Nomenklaturen sowie Qualitätsmerkmale. Da die erforderlichen Qualitätsmerkmale noch in Erarbeitung sind, sich stetig wandeln können und zum Teil auch nur themenspezifisch relevant sind, wird in der Verordnung darauf verzichtet, diese näher zu beschreiben. Das BFS wird dies in einem Bearbeitungsreglement machen, das jährlich angepasst werden kann. Zu den Qualitätsmerkmalen können namentlich die Aktualität der Metadaten oder die Information, ob die Daten selbst bereits überprüft worden sind oder nicht, gehören. Auch was unter die Struktur der Daten fällt wird vom BFS in diesem Bearbeitungsreglement näher erläutert (Art. 14 Abs. 2 EMBAG).

Der Bund kann nur auf Ebene Bund verpflichtende Vorschriften im Bereich der (allgemeinen) Datenbewirtschaftung machen. Er hat, ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Statistik, keine verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage, den Kantonen, Gemeinden und Privaten vorzuschreiben, wie sie ihre Daten beschreiben und bewirtschaften müssen. Aus diesem Grund findet auch Artikel 14 EMBAG nur auf Bundesbehörden, namentlich auf die zentrale und dezentrale Bundesverwaltung soweit letztere nicht von der Anwendung ganz oder teilweise ausgenommen sind, sowie ggf. auf die Parlamentsdienste, die eidgenössischen Gerichte und die Bundesanwaltschaft, Anwendung. Die Digitalisierung soll/muss aber langfristig über alle föderalen Ebenen hinweg erfolgen können, weshalb die Plattform I14Y-IOP auch den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung stehen soll (vgl. Art. 14 Abs. 3 EMBAG). Ein wichtiger Grund für das Publizieren von Metadaten kantonaler oder kommunaler Stellen ist der ersichtliche Mehrwert für den elektronischen Datenaustausch auf der entsprechenden regionalen Ebene.

In *Absatz 2* ermächtigt der Bundesrat das BFS, im Einvernehmen mit der BK die durch ihn definierten Metadaten näher zu umschreiben und deren Form für die Veröffentlichung auf der I14Y-IOP festzulegen (vgl. Art. 14 Abs. 2 EMBAG).

*Abs. 3:* Das BFS als Betreiberin der Interoperabilitätsplattform, definiert die konkreten Nutzungsbedingungen hierfür sowie die Einzelheiten des Prozesses (Fragen des konkreten Verfahrens wie Antrag, Prüfung, Entscheid, Publikation, Verlinkung, Zugangsarten, Zugangszeiten oder Verantwortung für technische Pannen oder Wartungsfenster usw.). Es kann so auch ohne grossen Aufwand eine übergreifende Qualitätskontrolle sicherstellen.

Im Bereich der Geobasisdaten besteht bereits eine spezialrechtliche Regelung. Für die Metadaten der Geobasisdaten des Bundesrechts, d.h. für die raumbezogenen Daten, die auf einem Rechtserlass des Bundes basieren, gilt gestützt auf das Geoinformationsrecht<sup>33</sup> schweizweit seit dem 1. Juli 2008 die Norm SN 612050<sup>34</sup>. Zur Gewährleistung der schweizweiten Harmonisierung, der Interoperabilität mit kantonalen Geodaten-Infrastrukturen und zwecks internationaler Anschlussfähigkeit soll diese abweichende Regelung von Geometadaten gemäss *Absatz 4* bestehen bleiben und Artikel 19 vorgehen. Die Geometadaten sind unter geocat.ch öffentlich zugänglich und müssen von der Plattform I14Y-IOP aus verlinkbar sein. Mit dieser Verlinkung stellen BFS und swisstopo die Veröffentlichung auf der I14Y-IOP und freie Zugänglichkeit der Metadaten sicher. Diese Ausnahme wird in *Absatz 4* transparent festgehalten.

### 3. Abschnitt: MDG-System

#### **Art. 20**      *Zweck des Systems und Verantwortlichkeit für den Betrieb*

Im Informationssystem zur Stammdatenverwaltung Master Data Governance (MDG-System) werden Daten von Personen und Organisationen zur Abwicklung von Geschäftsprozessen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Zahlungsverkehr, Beschaffung, Immobilien und Logistik bundesweit zentral verwaltet (*Abs. 1*). Diese Daten werden einheitlich definiert und über den gesamten Zeitraum ihrer Verwendung verwaltet. Sie werden einmalig erfasst, laufend aktualisiert und bewirtschaftet, um sie dann den verschiedenen IKT-Fachanwendungen in höchstmöglicher Qualität und Aktualität zur Verfügung zu stellen. Durch die zentrale Datenbewirtschaftung und die möglichst weitgehende Umsetzung des «once-only»-Prinzips bei der Abwicklung von bundesweiten Supportprozessen wird der Aufwand sowohl auf der Seite des Bundes als auch auf der Seite der Wirtschaft verringert.

Bei den Geschäftsprozessen in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Zahlungsverkehr, Beschaffung, Immobilien und Logistik handelt es sich um bundesinterne betriebliche Querschnittsprozesse, mit denen die eigentliche Aufgabenerfüllung unterstützt wird (Supportprozesse).

---

<sup>33</sup> Art. 6 Verordnung vom 26. Mai 2008 des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo; SR **510.620.1**).

<sup>34</sup> Ausgabe 2005-05, Vermessung und Geoinformation – GM03-Metadatenmodell – Schweizer Metadatenmodell für Geodaten. Diese Norm ist kompatibel mit der früheren Norm ISO 19115:2003, Geographic Information – Metadata und der heutigen Norm ISO 19115-1:2014 Geographic Information.

Folgende Supportprozesse des Bundes werden durch die zentrale Stammdatenverwaltung im MDG-System unterstützt:

- Finanzprozesse nach dem Finanzhaushaltsrecht
- Beschaffungsprozesse nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht
- Immobilien und Logistik (inklusive Vertrieb) nach der Militärgesetzgebung und der Verordnung vom 5. Dezember 2008<sup>35</sup> über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes.

Der Supportprozess Vertrieb ist als Bestandteil des Supportprozesses Logistik zu verstehen. Für dessen Abwicklung besteht ebenfalls die Berechtigung zentrale Daten aus dem MDG-System zu beziehen.

Supportprozesse im Bereich des Personalwesens werden durch das MDG-System nicht unterstützt. Das SAP-System der Bundesverwaltung sieht aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Schnittstelle zwischen dem MDG-System und dem Personalinformationssystemen vor, weshalb das Personalwesen von der Zentralisierung der Stammdatenverwaltung im MDG-System nicht betroffen ist.

Auch die steuerspezifischen Supportprozesse der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden durch das MDG-System nicht unterstützt. Die ESTV arbeitet (zur bestmöglichen Wahrung des Steuergeheimnisses) mit einer separaten Lösung für die Verwaltung ihrer Stammdaten, weshalb für die Abwicklung dieser Prozesse zurzeit keine Schnittstelle zum MDG-System eingerichtet wird.

Die Verantwortung für das Gesamtsystem wird in *Absatz 2* der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zugewiesen. Diese Aufgabe ist in der Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010<sup>36</sup> für das Eidgenössische Finanzdepartement aufgeführt (Art. 9 Abs. 2<sup>bis</sup> OV-EFD). Damit ist die EFV für den Betrieb des MDG-Systems, für die Sicherheit, die Wartung und den Support zuständig. Dafür wird sie die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen. Die Systemverantwortung (Ownership und technischer Betrieb) wird in verschiedenen Bereichen der EFV wahrgenommen. Sie erstellt die Schutzbedarfsanalyse und – falls nötig – das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept. Ausserdem hat die EFV ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 6 der Verordnung vom 31. August 2022<sup>37</sup> über den Datenschutz (DSV) erarbeitet.

## **Art. 21**      *Daten*

Im zentralen Bereich des MDG-Systems sind ausschliesslich Stammdaten enthalten, die für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen erforderlich sind. Diese «zentralen Daten» bilden die «elektronische Adresskartei der Bundesverwaltung». Bei diesen erfassten Daten handelt es sich um Stammdaten, die bei den Geschäftsvorfällen der unterstützten Supportprozesse benötigt werden. Dazu gehören die Daten nach den Buchstaben a – i, also die durch das MDG-System bei der Erfassung einer Person oder Organisation automatisch generierte unpersönliche Identifikationsnummer

---

<sup>35</sup>      SR 172.010.21

<sup>36</sup>      SR 172.215.1

<sup>37</sup>      SR 235.11

(*Bst. a*), die Personalien (*Bst. b*), die Sprache, in der mit der Person oder Organisation kommuniziert wird (*Bst. c*), und die Kontaktdaten (*Bst. d*). Ausserdem erfasst werden bei Unternehmen die Rechtsform (*Bst. e*) und die Angaben zur Branche (*Bst. f*). Letztere wird insbesondere durch die Übernahme des NOGA-Codes, die allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige, aus dem UID oder BUR abgerufen. Bei Unternehmen im Rüstungsbereich wird zudem der CAGE-Code erfasst. Ebenfalls als zentrale Stammdaten werden Bankverbindungsdaten erfasst (*Bst. g*). Hierzu gehören alle Angaben, die es einer Stelle, die das MDG-System zur Abwicklung von Supportprozessen nutzt (nachfolgend «Nutzerin»), ermöglicht, Banküberweisungen an eine Person oder Organisation zu tätigen, wie z. B. der Name der Bank, der Name der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, die Kontonummer oder die IBAN. Auch Verbindungen zu anderen im System erfassten Personen oder Organisationen (*Bst. h*) dürfen im MDG-System erfasst werden, sofern sie für die Abwicklung der unterstützten Supportprozesse benötigt werden. Dies gilt beispielsweise für die Erfassung von Kontaktpersonen: Wenn ein Unternehmen eine Kontaktperson angibt, die rechtlich unabhängig von ihm ist (wie beispielsweise ein Treuhandbüro, welches die Buchhaltung des Unternehmens führt), muss diese Kontaktperson eigenständig im System aufgenommen und in Verbindung zum Unternehmen gesetzt werden. Von der Kontaktperson sind wiederum nur diejenigen Daten zu erfassen, die für die Abwicklung des betroffenen unterstützten Supportprozesses notwendig sind. In der Regel werden viel weniger Daten benötigt, als vom Unternehmen, das den unterstützten Supportprozess ausgelöst hat. Ein weiteres Beispiel für das Erfassen einer Verbindung zu einer anderen im System erfassten Person oder Organisation, ist die Arbeitsgemeinschaft resp. Bietergemeinschaft im Beschaffungsprozessen. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft wird eigenständig im MDG-System erfasst und anschliessend mit den anderen Mitgliedern in Verbindung gesetzt. Die Registernummern nach Buchstabe i werden für die eindeutige Identifizierung einer Person oder Organisation benötigt. Übernommen werden die Nummern bereits existierender Register. Im Moment vorgesehen wird die Speicherung folgender Registernummern: UID, BUR-Nummer, DUNS-Nummer und Steuernummer für UID-Einheiten mit ausländischem Wohnsitz resp. Sitz. Für Personen und Organisationen mit Sitz in der Schweiz wird mit der UID gleichzeitig auch die Mehrwertsteuernummer erfasst. Auch die Erfassung der AHV-Nummer zur Identifizierung von natürlichen Personen ist gestützt auf diesen Buchstaben möglich.

Je nach betroffenem unterstütztem Supportprozess werden zusätzlich weitere Stammdaten benötigt (*Bst. j*). Bei den Supportprozessen im Bereich Finanzen sind dies die sogenannten Buchungskreisdaten. Dazu gehören bundesinterne buchhalterische Daten wie z. B. der Buchungskreis oder das Abstimmkonto und die mit der Person oder Organisation vereinbarten Mahndaten (Zahlungsfristen, Mahnempfänger usw.). Die Buchungskreisdaten werden benötigt, damit der Beleg für die Verbuchung des Zahlungseingangs oder des Zahlungsausgangs erstellt und gestützt darauf die Buchung vorgenommen werden kann. Für die Geschäftsvorfälle der Supportprozesse Beschaffung, Immobilien und Logistik werden wiederum andere Stammdaten für die automatisierte Abwicklung benötigt. Es handelt sich dabei um Einkaufs- und Vertriebsinformationen wie beispielsweise der Name der Verkaufsorganisation, der Vertriebsweg oder die Kontierungsgruppe, auf die das MDG-System den Einkaufs- oder den Verkaufsbeleg automatisch verbucht. Eine detaillierte Liste mit allen im zentralen Bereich des MDG-Systems bearbeiteten Daten wird im Bearbeitungsreglement nach Artikel 6 DSV aufgeführt und kann auch jederzeit bei der EFV nachgefragt werden. Alle zentralen

Daten im MDG-System werden ausschliesslich aus den in Artikel 22 DigiV genannten Quellen bezogen.

Die Gestaltung der unterstützten Supportprozesse verändert sich mit dem technischen Fortschritt. Je nach Entwicklung können weitere, noch nicht erfasste Stammdaten benötigt oder im MDG-System bereits vorhandene Stammdaten für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen überflüssig werden. Es wird damit gerechnet, dass der Datenkatalog ständig in Bewegung bleibt. Zusätzliche Datenfelder dürfen jedoch nur aufgenommen werden, wenn es sich um nicht besonders schützenswerte Personendaten handelt (vgl. dazu *Abs. 3*) und sie für die Abwicklung von unterstützten Supportprozessen tatsächlich benötigt werden. Über die Aufnahme neuer Datenfelder entscheidet ein Fachausschuss (Change Advisory Board) nach Anhörung der Supportprozess-Fachämter im Rahmen des Change-Management-Prozesses. Aufgrund der laufenden Veränderung des im MDG-System geführten Datenkatalogs wird im Verordnungstext auf eine detaillierte Aufzählung der Datenfelder verzichtet.

Das MDG-System ist ein Stammdatenverwaltungssystem, das der ganzen Bundesverwaltung zur Verfügung steht. In erster Linie dient es dazu, Daten von Personen oder Organisationen zur Abwicklung der unterstützten Supportprozesse zentral zu verwalten (vgl. Ausführungen zu *Abs. 1*). Damit sind die Kapazitäten des MDG-Systems jedoch bei Weitem nicht ausgeschöpft. Im MDG-System können deshalb auch weitere Stammdaten verwaltet werden, wie beispielsweise der Kontenplan, der Bankenstamm oder Fremdwährungen. Auch Stammdaten, die nur einem eingeschränkten Nutzerkreis dienen (sog. Custom Objects) und darum auch nicht zentral verwaltet werden, können im MDG-System geführt werden. So verwaltet beispielsweise das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) in einem nur beschränkt zugänglichen Bereich des MDG-Systems seine Zolltarife als Stammdaten. In *Absatz 2* wird daran erinnert, dass der Nutzer solcher Datengefässe selber verantwortlich ist für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, falls er Personendaten auf dem MDG-System verwalten will. In der rechtlichen Grundlage sind alle relevanten datenschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen, wie insbesondere der Zweck der Bearbeitung, die Bezeichnung der auf dem MDG-System gespeicherten Daten, die Datenquellen, die Zugriffsrechte und die Verantwortung für den Datenschutz. Für die Verwaltung reiner Sachdaten wird keine rechtliche Grundlage benötigt. Der Nutzer ist jedoch auch in diesem Fall für die Kostentragung und die Einhaltung allfälliger Vorgaben betreffend Informationsschutz selbst zuständig. Weil die EFV für das Gesamtsystem MDG die Verantwortung trägt (vgl. Art. 20 Abs. 2), ist sie bis zu einem gewissen Grad auch dafür verantwortlich, dass die auf dem MDG-System befindlichen Daten nur rechtmässig bearbeitet werden. Sie kann deshalb vom künftigen Nutzer den Nachweis verlangen, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden. Ausserdem muss der Nutzer, der beabsichtigt, im MDG-System Stammdaten für sich zu erfassen, frühzeitig mit der EFV Kontakt aufnehmen, um die notwendigen systemtechnischen Abklärungen vorzunehmen.

Im MDG-System dürfen nur Personendaten nach Artikel 5 Buchstabe a DSGVO bearbeitet werden. Es dürfen keine besonders schützenswerte Personendaten geführt oder Profilings durchgeführt werden (*Abs. 3*). Dafür sind die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen aktuell nicht gegeben.

## **Art. 22**      *Datenquellen*

Daten von Personen und Organisationen werden für die behördenübergreifende Nutzung im MDG-System erfasst, sobald eine Beziehung, die einen unterstützten Supportprozess auslöst, aufgenommen wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Erstkontakt von einer Bundesbehörde oder von beispielsweise einer Privatperson oder einem Unternehmen ausgeht und ob die Kontaktaufnahme tatsächlich zum angestrebten Ziel führt. Zu denken ist beispielsweise an eine Offertanfrage im Rahmen eines Beschaffungsprozesses. Die angefragte Person oder Organisation darf bereits im MDG-System erfasst werden, obwohl noch nicht klar ist, ob überhaupt eine Offerte eingereicht wird.

Die Stammdaten können grundsätzlich auf zwei unterschiedliche Arten im zentralen Bereich des MDG-Systems erfasst oder geändert werden:

- Eine Person oder Organisation stellt einen Antrag auf Erfassung oder Änderung ihrer Stammdaten in einem dem MDG-System vorgelagerten elektronischen Portal. Nach einer automatisierten oder einer durch eine spezialisierte Mitarbeiterin resp. einen spezialisierten Mitarbeiter vorzunehmende manuelle Verifizierung der im Antrag erfassten Daten werden diese über eine Schnittstelle in das MDG-System überführt (*Bst. a*).
- Eine spezialisierte Mitarbeiterin oder ein spezialisierter Mitarbeitender einer Nutzerin des MDG-Systems erstellt einen Änderungsantrag zur Erfassung oder Änderung von Stammdaten, und eine andere spezialisierte Mitarbeiterin oder ein anderer spezialisierter Mitarbeiter genehmigt den Änderungsantrag im MDG-System (*Bst. b*).

Um die Qualität der zentralen Daten im MDG-System zu steigern und die eindeutige Identifizierung sicherzustellen, werden die erfassten Stammdaten während des Aufnahmeprozesses mit Daten aus verschiedenen externen Datenquellen (*Bst. c–e*) verglichen und allenfalls mit gewissen Datenfeldern angereichert. Bei diesen externen Datenquellen handelt es sich einerseits um Bundesregister wie UID, BUR, Datenbanken von Swisstopo, das Geografische Informationssystem des Bundesamts für Landwirtschaft, das zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS und das zentrale Register der AHV-Versicherten, wobei letzteres aktuell noch nicht an das MDG-System angeschlossen ist. Andererseits handelt es sich um den Service der Schweizerischen Post für die Adressvalidierung von Personen und Unternehmen in der Schweiz und um öffentlich zugängliche (allenfalls kostenpflichtige) Datenbanken wie z. B. DUNS für den Abgleich mit Stammdaten von Personen und Organisationen mit Wohnsitz/Sitz im Ausland. Ausserdem ist das neue Bundesregister «Nationaler Adressdienst» im Aufbau. Es soll der Abfrage von Adressen natürlicher Personen dienen. Inwieweit auch Daten aus diesem neuen Register in Zukunft für das MDG-System bezogen werden sollen, ist Gegenstand laufender Abklärungen. Vor der Verwendung von Registern als Datenquellen muss immer zuerst geprüft werden, inwiefern ein solcher Abgleich für die Qualitätssicherung der Daten im MDG-System dienlich ist und ob das entsprechende Register unter Artikel 22 subsumierbar ist oder allenfalls die Verordnungsbestimmung revidiert werden muss.

Der Abgleich der Stammdaten mit den verschiedenen Registern kann bis auf Felderebene definiert werden. Register können nur in Bezug auf die Daten nach Artikel 21 Buchstaben b–f und i DigiV als Quelle dienen. Alle anderen Daten (Art. 21 Bst. g, h und j DigiV) werden entweder direkt von der Person oder Organisation



bezogen (z. B. Bankverbindungsdaten oder vertraglich vereinbarte Angaben wie Zahlungsfristen) oder von den Nutzerinnen direkt eingegeben (z. B. Buchungskreis, Abstimmkonto, Zahlweg). Die unpersönliche Identifikationsnummer nach Artikel 21 Buchstabe a DigiV wird bei der Erfassung der Person oder Organisation automatisch generiert.

Der Datenvergleich und die Datenübernahme aus den Registern erfolgen so weit wie möglich automatisiert. Die Daten aus den genannten Quellen werden automatisiert über eine Schnittstelle in das MDG-System übernommen. Dies wird in *Absatz 2* so festgehalten. Die genauen Voraussetzungen, wann eine automatische Datenübernahme erfolgt und wann eine manuelle Überprüfung notwendig ist, werden im Bearbeitungsreglement festgehalten.

### **Art. 23**      *Verantwortlichkeit*

Die EFV ist für folgende Daten im Sinne von Artikel 5 Buchstabe j DSGVO verantwortlich und sorgt für deren Datenschutz:

- die unpersönliche Identifikationsnummer aus dem MDG-System und die erweiterten Personenangaben (Art. 21 Bst. a–f DigiV);
- die Bankverbindungsdaten (Art. 21 Bst. g DigiV);
- die Angaben zu den Verbindungen zu anderen im System erfassten Personen und Organisationen (Art. 21 Bst. h DigiV); und
- die Registernummern zur eindeutigen Identifizierung (Art. 21 Bst. i DigiV).

Diese Daten werden von allen Nutzerinnen bei der Abwicklung von Supportprozessen gleichermassen verwendet.

Die Aufnahme von Stammdaten in das MDG-System und die Stammdatenpflege erfolgt über ein spezialisiertes Team innerhalb des Dienstleistungszentrums Finanzen. Bei Bedarf könnte das Dienstleistungszentrum für die Erfüllung dieser Aufgabe auch dezentral spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Nutzerinnen des MDG-Systems beiziehen. Diese spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden als lokale Datenhalter (Local Data Custodian) mit änderndem Zugriffsrecht ausgestattet. Sie würden das Team im Dienstleistungszentrum Finanzen unterstützen, indem beispielsweise eine gemeldete Adressänderung dezentral vorgenommen werden könnte. Von dieser Möglichkeit wird jedoch zurzeit kein Gebrauch gemacht. Zur Vermeidung von Missbrauch wird darauf geachtet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personen oder Organisationen im MDG-System erfassen und ändern, auf keine Weise Einfluss auf Zahlungsvorgänge nehmen können. Weitere IKS-Vorgaben, wie beispielsweise die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei Änderungen im MDG-System, sind im Berechtigungskonzept festgehalten.

Weil sich die Stammdaten nach Artikel 21 Buchstabe j DigiV pro Geschäftsfall und abzuwickelndem Supportprozess unterscheiden können, muss diejenige Nutzerin, die diese Daten im MDG-System erfasst hat, auch die Verantwortung für den Datenschutz übernehmen. Dies ist in Buchstabe b explizit so festgehalten.

## **Art. 24**      *Nutzung und Zugriff*

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird festgehalten, dass die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung grundsätzlich verpflichtet sind, das MDG-System resp. die darin enthaltenen zentral geführten Daten für die Abwicklung ihrer Supportprozesse nach Artikel 20 Absatz 1 DigiV zu nutzen. Diese Pflicht ist notwendig, damit die mit dem MDG-System zusammenhängende systemgestützte Verbuchung aller Zahlungsvorgänge in der Staatsrechnung möglichst weitgehend automatisiert vorgenommen werden kann. Wie bei den meisten Pflichten gibt es auch in diesem Bereich Gründe für Ausnahmen. Denkbar sind beispielsweise technische Hürden, die einen Anschluss verunmöglichen oder wesentlich erschweren, z. B. aufgrund des Alters der entsprechenden Fachanwendung. Zudem können Schnittstellen auch immer ein Sicherheitsrisiko beinhalten, weshalb sich bei gewissen Fachanwendungen aus datenschutz- oder informationsschutzrechtlichen Gründen (zum Schutz der in der Fachanwendung betroffenen Daten) ein Verzicht auf einen Anschluss aufdrängt. Die Liste der möglichen Ausnahmegründe ist nicht abschliessend. Die Gewährung einer Ausnahme muss aber immer aus objektiver Sicht gerechtfertigt sein und den Nutzen des Effizienzgewinns, der durch die automatisierte Verbuchung von Zahlungsvorgängen in der Staatsrechnung erzielt wird, klar überwiegen.

Einerseits aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für das MDG-System, andererseits wegen ihrer Zuständigkeit gestützt auf Artikel 59 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>38</sup> über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG), wird die EFV deshalb befugt, auf Antrag einer Verwaltungseinheit eine Ausnahme von der Nutzungspflicht zu gewähren. Der Entscheid erfolgt in Absprache mit der betroffenen Verwaltungseinheit und unter Vereinbarung einer besser geeigneten Lösung.

Auch Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die Parlamentsdienste, die eidgenössischen Gerichte und die Bundesanwaltschaft gehören zu den Buchungskreisen des Bundes und können deshalb das MDG-System für die Abwicklung ihrer Supportprozesse ebenfalls nutzen. Wenn Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, mit Verwaltungsaufgaben betraut werden und im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Verwaltungsaufgaben auch Supportprozesse für den Bund ausführen, rechtfertigt es sich, diesen Organisationen oder Personen die Nutzung der im MDG-System zentral geführten Daten zu ermöglichen. In *Absatz 2* ist deshalb die freiwillige Nutzungsmöglichkeit durch diese Behörden, Organisationen und Personen geregelt. Der Zugriff wird in der Regel auf Antrag an die EFV gewährt. Wie in Absatz 1 können jedoch auch hier technische Umstände einen Zugriff auf die zentralen Daten aus dem MDG-System verhindern, wesentlich erschweren oder rechtliche Bestimmungen einem solchen entgegenstehen. Es muss deshalb der EFV möglich sein, einen Antrag abzulehnen.

In Bezug auf die mit Verwaltungsaufgaben betrauten Organisationen und Personen gelten weitere Voraussetzungen für die Erteilung des Zugriffsrechts, denn diese haben nicht denselben engen Bezug zur Bundesverwaltung, wie die anderen in Absatz 2 genannten Nutzerinnen. Unter Umständen führen diese Organisationen oder Personen nebst der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben auch privatrechtliche Mandate aus und handeln in diesem Bereich nach den Bestimmungen des Privatrechts. Aus diesem Grund wird in Absatz 3 festgehalten, dass das Zugriffsrecht auf die im MDG-System

---

38      SR 611.0

zentral geführten Daten ausschliesslich erteilt wird, wenn dies zur Erfüllung der Verwaltungsaufgabe notwendig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Organisation oder Person im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verwaltungsaufgabe auch Supportprozesse für den Bund abwickelt. Die Daten aus dem MDG-System dürfen jedoch nicht in einem weiteren Umfang verwendet werden, als dies den Verwaltungseinheiten des Bundes oder den in Absatz 2 genannten Bundesbehörden erlaubt ist. So dürfen sie beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausübung der privatrechtlichen Tätigkeit nicht auf die Daten aus dem MDG-System zugreifen.

Der Zugriff für Organisationen und Personen nach Artikel 2 Absatz 4 RVOG ist von der Verwaltungseinheit des Departements mit dem engsten Sachbezug bei der EFV zu beantragen. Diese Verwaltungseinheit ist mit der Organisation oder der Person in stetigem Austausch. Sie vereinbart mit ihr die Einzelheiten der verwaltungsrechtlichen Aufgabenerfüllung, regelt die finanziellen Aspekte (insb. allfällige Abgeltungen), ist Ansprechstelle und beaufsichtigt sie in diesem Bereich. Sie ist darum am besten geeignet zu beurteilen, ob die Organisation oder Person auch Supportprozesse für den Bund abwickelt und darum einen Zugriff auf die Daten aus dem MDG-System benötigt. Ausserdem verfügt sie über spezifische Kenntnisse in Bezug auf die Infrastruktur der Organisation oder Person, so dass sie beurteilen kann, ob ein angemessener Daten- und Informationsschutz für die Bearbeitung der im MDG-System enthaltenen Personendaten gewährleistet ist. Nötigenfalls ist sie am besten in der Lage, sich fehlende Informationen zu beschaffen. Der Antrag an die EFV muss darum folgende Informationen enthalten:

- Begründung, weshalb ein Zugriff auf die Daten gewährt werden soll unter Nennung der abzuwickelnden Supportprozesse;
- Bestätigung, dass die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutz- und Informationssicherheitsrechts des Bundes durch die Organisation oder Person eingehalten werden, um ihr den Zugang auf alle im MDG-System enthaltenen Personendaten (einschliesslich AHV-Nummer) zu gewähren.

Die EFV wird die Begründung plausibilisieren und das Vorliegen der Bestätigung prüfen. Sie wird jedoch aufgrund der vorangehenden Ausführungen keine weitergehende materielle Kontrolle vornehmen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben trägt somit die antragstellende Verwaltungseinheit mit dem direkten Bezug zur Organisation oder Person.

Zurzeit verfügt nur RUAG MRO in Ausübung ihrer Tätigkeit für das VBS über einen solchen Zugriff.

Gemäss Absatz 4 erhalten die Nutzerinnen und Nutzer für die Abwicklung ihrer Supportprozesse einerseits Zugriff auf die von ihnen selbst erfassten Daten, andererseits aber auch auf die Daten, für deren Bearbeitung und Schutz die EFV verantwortlich ist.

Die Nutzerinnen verfügen über ein Leserecht, welches die Stammdaten nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a-i DigiV betrifft. Aufgrund dieses Leserechts können sie feststellen, ob die Daten einer Person oder einer Organisation bereits im MDG-System erfasst ist oder nicht. Über die entsprechende Erfassungsmaske auf dem MDG-System können sie einen Change Request auslösen und so in einem automatisierten Prozess die Nutzung der entsprechenden Stammdaten für sich erwirken. Genutzt werden können alle Daten einer Person oder Organisation, die auch eingesehen werden können. Eine Einschränkung auf einzelne Datenattribute erfolgt nicht.

Seit der erfolgreichen Migration auf S/4HANA im September 2023 hat eine grosse Mehrheit der Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung, die an unterstützten Supportprozessen beteiligt sind, Zugriff auf die Stammdaten aus dem MDG-System und verwendet diese für die Abwicklung der unterstützten Supportprozesse<sup>39</sup>. Im MDG-System werden aktuell rund 595'000 Geschäftspartner geführt (Stand September 2024). Pro Monat werden durchschnittlich 5'000 neue Geschäftspartner auf Antrag der Nutzerinnen angelegt.

Nach Absatz 5 kann der Zugriff auf das MDG-System über eine Schnittstelle erfolgen.

#### **Art. 25**      *Schnittstelle zur Aktualisierung anderer Informationssysteme*

Nebst der bundesweiten zentralen Verwaltung der Stammdaten sollen die im MDG-System erfassten Daten künftig auch dazu verwendet werden können, Registerdaten des Bundes aktuell zu halten. Für einen Datenabgleich kommen nur die im MDG-System enthaltenen Stammdaten in Frage. Damit ist auch gesagt, dass der Datenabgleich in erster Linie Bundesregister betrifft, die den Fokus auf Daten gerichtet haben, wie sie im MDG-System geführt werden (insbesondere Unternehmens-Identifikationsregister, UID-Register, und Betriebs- und Unternehmensregister, BUR). Ein Datenabgleich im Bereich der Bundesregister erfordert jedoch grundsätzlich gewisse übergeordnete technische und organisatorische Massnahmen. Diese müssen klarstellen, wie ein solcher Datenabgleich innerhalb der Registerlandschaft des Bundes zu erfolgen hat (z.B. Klärung der hierarchischen Ordnung, Aufstellen von Regeln zur Datenübernahme usw.). Solange diese übergeordneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die Daten aus dem MDG-System für eine Aktualisierung eines anderen Informationssystems nur zur Verfügung gestellt, falls die rechtliche Grundlage des Informationssystems eine Datenübernahme aus dem MDG-System vorsieht. Die für das Informationssystem zuständige Verwaltungseinheit muss allfällige durch den Datenabgleich entstehende Konsequenzen (wie z. B. ungewollte Datenüberschreibungen bei automatisierter Datenübernahme) selbst einschätzen und schliesslich auch tragen. Weil die möglichst zeitnahe Aktualisierung von Registerdaten des Bundes im allgemeinen Interesse liegt und ausserdem der Umsetzung des «once-only»-Prinzips dient, wird das zur Verfügung stellen der Daten aus dem MDG-System zu diesem Zweck grundsätzlich erlaubt. Die Datenübernahme würde dabei automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

#### **Art. 26**      *Aufbewahrung und Löschung von Daten*

Die zentralen Daten des MDG-Systems dienen den Nutzerinnen als Basis für die Abwicklung von Supportprozessen. Solche werden in zahlreichen unterschiedlichen Konstellationen ausgelöst: Bei der Auszahlung von Subventionen, der Verleihung von gebührenpflichtigen Sonderrechten (Lizenzierungen, Konzessionierungen) oder der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen durch den Bund, um nur einige zu nennen. Es ist davon auszugehen, dass die zentral verwalteten Daten von Personen und Organisationen über die Jahre von unterschiedlichen Bundesstellen mehrmals verwendet werden. Zur Umsetzung des «once-only»-Prinzips müssen sie über eine relativ

---

<sup>39</sup>      Stand am 01.10.2024: Noch keine Anbindung erfolgte für die zivilen Ämter des VBS und einige Non-SAP-Fachanwendungen.

lange Frist aktiv gepflegt werden, um einen möglichst grossen Nutzen zu erzielen. Deshalb wird in Anlehnung an Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>40</sup> über das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Verordnung) für die einzelnen Stammdatensätze grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von dreissig Jahren vorgesehen. Diese Frist ergibt jedoch keinen Sinn, wenn eine Organisation aufhört zu existieren oder eine Person stirbt. Darum werden die Daten nach dem Tod einer Person, der Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister oder der definitiven Schliessung einer Zweigniederlassung noch während höchstens zehn Jahren aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der letzten Datenbearbeitung innerhalb eines Stammdatensatzes (letzte Bekanntgabe an eine Nutzerin oder letzte Mutation). Bleibt der Stammdatensatz während der gesamten Aufbewahrungsfrist unberührt, wird er nach deren Ablauf gelöscht und im System archiviert (*Abs. 2*). Eine Vernichtung von Stammdatensätzen darf (mit Ausnahme des datenschutzrechtlichen Vernichtungsanspruchs) aus den folgenden Gründen nicht vorgenommen werden: Die Nutzerinnen beziehen die von ihnen benötigten Stammdaten aus dem MDG-System und verwenden diese für die Abwicklung eines spezifischen Geschäftsvorfalles, der einen unterstützten Supportprozess auslöst. Die zentralen Daten aus dem MDG-System und die Daten in den Fachanwendungen der Nutzerin werden durch die Verwendung miteinander verknüpft. Würden nun die von den Fachanwendungen verarbeiteten Daten im Basissystem MDG vernichtet, könnte dies unerwünschte Auswirkungen auf die Daten in den Fachanwendungen haben. Beispielsweise ist denkbar, dass auch die in den Fachanwendungen verwendeten Stammdaten nicht mehr auffindbar oder nachvollziehbar wären. Um dies zu verhindern, darf keine effektive Vernichtung im MDG-System vorgenommen werden. In Analogie zum Verfahren nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010<sup>41</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) werden die nicht mehr benötigten Daten nach Ablauf der dreissigjährigen Frist deshalb im MDG-System aufbewahrt, sofern keine rechtlichen Vorbehalte bestehen, die einer solchen «Löschung» entgegenstehen. Gelöscht und archivierte Daten können nicht mehr für die Abwicklung neuer Geschäftsfälle oder für die Aktualisierung von Bundesregistern verwendet werden (*Abs. 3*). Wenn jedoch im Einzelfall ein Dokument aus einem alten Datenbestand einer Nutzerin beschädigt wurde oder aus einem anderen Grund in Bezug auf die aus dem MDG-System verwendeten Daten nicht mehr nachvollzogen werden kann, gibt die EFV die bei ihr im System archivierten entsprechenden Daten bekannt. Damit soll es möglich sein, allfälligen unvorhersehbaren technischen Umsetzungsproblemen bei der Datenverknüpfung aus zwei verschiedenen Informationssystemen pragmatisch zu begegnen.

Wenn eine Person oder eine Organisation berechtigterweise einen Anspruch auf Vernichtung gestützt auf datenschutzrechtliche Bestimmungen geltend macht, muss der entsprechende Datensatz gelöscht werden.

---

40 SR 431.903

41 SR 431.03

## **5. Kapitel: Bereich DTI**

### **Art. 27**      *Führung*

Der Bereich DTI ist ein Bereich innerhalb der Bundeskanzlei, der aus mehreren Sektionen besteht und Teil der zentralen Bundesverwaltung (Art. 7 Abs. 1 Bst. a RVOV) ist. Die oder der DTI-Delegierte führt den Bereich (*Abs. 1*). Sie oder er führt auch die Fachstelle Informationstechnologie im öffentlichen Beschaffungswesen (Art. 29 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Okt. 2012<sup>42</sup> über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung) die im Bereich DTI integriert ist. Die oder der DTI-Delegierte ist Mitglied der Geschäftsleitung der Bundeskanzlei.

### **Art. 28**      *Aufgaben*

Die Aufgaben des Bereichs DTI können wie folgt umschrieben werden: Der Bereich DTI ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Digitalisierung mit bundesweiten bzw. föderalen Auswirkungen. Er stellt sicher, dass Standards im Bereich der Unternehmensarchitektur (für Verwaltungsleistungen, Daten, Prozesse, Anwendungen und Technologien) departementsübergreifend kohärent und wirkungsoptimiert festgelegt werden, und dass die für die übergeordnete Bundessicht relevanten Vorhaben, IKT-Mittel und Verwaltungsleistungen in einem Portfoliomanagement gesteuert und geführt werden. Im Rahmen der Führung der Standarddienste bündelt der Bereich DTI dabei auch die Anforderungen der Verwaltungseinheiten gegenüber den IKT-Leistungserbringern. Er dient als Stabsstelle des neuen Bundesratsausschusses «Digitalisierung und IKT» und bereitet die Bundesratsanträge zur digitalen Transformation der Bundesverwaltung vor. Er koordiniert die Arbeiten der Departemente zur Digitalisierung der Verwaltung auf Stufe Bundesverwaltung, leitet den Digitalisierungsrat und bereitet die Geschäfte zuhanden der GSK vor. Er führt die zentral bereitgestellten Standarddienste. Er verantwortet die Koordination und Weiterentwicklung der Strategie digitale Schweiz des Bundesrates und koordiniert die Zusammenarbeit der Bundesverwaltung mit der Nachfolgeorganisation von «E-Government Schweiz» («Digitale Verwaltung – Projekt zur Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination»).

Der Bereich DTI knüpft und unterhält, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nötig ist, internationale Beziehungen im DTI-Bereich (*Abs. 4*).

## **6. Kapitel: Organe im Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung**

### **1. Abschnitt: Digitalisierungsrat**

#### **Art. 29**      *Aufgabe*

Das interdepartementale Gremium «Rat für digitale Transformation und IKT-Lenkung des Bundes» (Digitalisierungsrat) ist ein Konsultativorgan der oder des DTI-Delegierten. Er ist das zentrale departementsübergreifende Organ für den Abgleich von Vorhaben, Strategien und Beschlüssen der digitalen Agenda (Geschäftsprozesse, Daten, Anwendungen, Technologie) und der Sicherstellung des departementsübergreifenden

---

<sup>42</sup> SR 172.056.15

Abgleichs. Der Digitalisierungsrat ist somit eine Plattform, die allen Mitgliedern dazu dient, entweder (offensiv) Anliegen zur Förderung der digitalen Transformation oder (defensiv) Beschlüsse oder Entwicklungen, die sie in ihrer Zuständigkeit betreffen oder behindern, zu thematisieren und bei Bedarf rasch einem Entscheid zuzuführen.

Der Digitalisierungsrat den DTI-Delegierten und die Departemente bei departementsübergreifenden Digitalisierungsvorhaben und der Koordination der digitalen Transformation und IKT-Lenkung. Das Gremium benötigt einen umfassenden Blick auf die Digitalisierung, um die Digitalisierung wirkungsvoll zu steuern. Dies bedingt auch, dass der Digitalisierungsrat über departementsübergreifende Vorhaben informiert ist, die nicht durch die BK geführt werden (z.B. Nationale Datenbewirtschaftung) oder bei Weisungen die die Digitalisierung betreffen, jedoch nicht durch den DTI erlassen werden.

### **Art. 30**      *Zusammensetzung*

Im Digitalisierungsrat sind alle Departemente mit Antragsrecht und mit je einer Stimme (Art. 31 Abs. 1 und 2 DigiV) vertreten. Die Bundeskanzlei ist mit der oder dem DTI-Delegierten vertreten. Diese oder dieser hat ebenfalls Stimm- und Antragsrecht. Die Departemente und die BK können jedoch bei Bedarf mit zwei Vertreterinnen / Vertretern an den Sitzungen des Digitalisierungsrates teilnehmen.

Um einen engen Abgleich der Arbeiten der oder des DTI-Delegierten mit der im Aufbau begriffenen politischen Plattform mit Standardentwicklung von Bund und Kantonen sicherstellen zu können, soll die oder der zukünftige Beauftragte von Bund und Kantonen für die digitale Verwaltung Schweiz im Digitalisierungsrat Einsitz haben, mit Antragsrecht (Art. 31 Abs. 1 DigiV).

Die oder der DTI-Delegierte und die oder der Beauftragte des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz können sich durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder, wenn es eine solche oder einen solchen nicht gibt, durch eine Person ihrer Wahl aus ihrer Einheit vertreten lassen.

Die Rolle der IKT-Leistungserbringer der Bundesverwaltung hat im Rahmen der Ausweitung des Lenkungsmodells auf alle Ebenen der Digitalisierung eine Veränderung erfahren. Die IKT-Leistungserbringer haben die Rolle des IT-Dienstleisters erweitert und bringen ihre Anliegen, Kenntnisse und ihr Wissen im Bereich der Technologie und der Technologieentwicklung auch auf strategischer Ebene ein. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Informatikbetreiberkonferenz (IBK) soll darum ebenfalls mit Antragsrecht Mitglied des Digitalisierungsrates werden. Zu diesem Zweck bündelt sie oder er die Kenntnisse, Anliegen und Interessen aller Leistungserbringer der Bundesverwaltung auf transparente Weise (siehe dazu Art. 32 DigiV).

Damit auch informationssicherheitsrelevante Interessen einbezogen werden können, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamts für Cybersicherheit (BACS) mit Antragsrecht (Art. 31 Abs. 1 DigiV) im Digitalisierungsrat vertreten.

Das EDI (BFS) wurde beauftragt, die notwendigen Werkzeuge und Instrumente für die Schaffung und Umsetzung der Standardisierung, Harmonisierung und Vereinheitlichung (Metadaten-System, Datenkatalog) der Daten zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde auch das neue nationale Kompetenzzentrum für Datenwissenschaft (DSCC) vom BFS eingerichtet. Vor dem Hintergrund dieser Querschnittsaufgaben des BFS im Bereich der Datenverwaltung und der Datenpolitik wird eine Vertreterin oder

ein Vertreter des BFS mit Antragsrecht (Art. 31 Abs. 1 DigiV) im Digitalisierungsrat Einsitz nehmen.

Um einen Abgleich der IKT-Mittel der Armee mit der Bundesinformatik sicherstellen zu können, soll bei Bedarf eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommando Cyber an den Sitzungen des Digitalisierungsrat teilnehmen können.

### **Art. 31** Sitzungen

Jedes Mitglied des Digitalisierungsrates hat ein Antragsrecht (*Abs. 1*), aber nur die oder DTI-Delegierte und die Vertreterinnen und Vertreter der Departemente haben das Stimmrecht (*Abs. 2*). Damit wird verhindert, dass ein Departement bei Abstimmungen überrepräsentiert ist.

Fallweise können weitere Stellen an Sitzungen des Digitalisierungsrates beratend beigezogen werden (*Abs. 3*). Zu denken ist hier in erster Linie an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB), an die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) und die Parlamentsdienste, die zu den Themen konsultiert werden, die sie betreffen oder zu denen sie wichtige Inputs liefern können. Der Umstand, dass diese Stellen nicht ständig im Rat vertreten sind, verhindert damit nicht eine fruchtbare Zusammenarbeit mit ihnen.

## **2. Abschnitt: Informatikbetreiberkonferenz**

### **Art. 32**

Die Rolle der Leistungserbringer bei der strategischen Steuerung der digitalen Transformation soll gestärkt werden (siehe dazu oben, Erläuterungen zu Art. 29 DigiV). Aus diesem Grund wurde die Informatikbetreiberkonferenz Bund (IBK) und ihre Aufgaben in der VDTI neu geregelt. Die Bestimmung verbleibt auch in der DigiV unverändert bestehen.

In der IBK sind nur die internen Leistungserbringer vertreten. Für eine erfolgreiche Koordination aller IKT-Leistungserbringer ist es aber unerlässlich, auch die VE-spezifischen Leistungserbringer, welche eine Ausnahme nach Artikel 10 Absatz 2 DigiV erhalten haben (Swisstopo, MeteoSchweiz oder ZAS), angemessen einzubeziehen. Auf einen angemessenen Einbezug ist in Zukunft deshalb vermehrt zu achten.

## **3. Abschnitt: Steuerungsausschuss Supportprozesse**

### **Art. 33**

Der Steuerungsausschuss Supportprozesse (SASP) dient der amtsübergreifenden Absprache und Entscheidungsfindung der EFV, des EPA, des BBL, der armasuisse und des oder der DTI-Delegierten bezüglich der IKT-Unterstützung der bundesweit eingesetzten Supportprozesse Finanzen, Personal, Beschaffung, Immobilien und Logistik. Seit der Einführung der neuen SAP S/4-Plattform im Herbst 2023 nimmt vorläufig das Programm SUPERB die Aufgaben des SASP vollständig wahr. Bis zur Schaffung der Nachfolge-Gouvernanz bleibt die Verantwortung für die Koordinationsaufgabe gemäss



Absatz 1 beim Programm SUPERB und fällt unter die Weisungen des Bundesrates vom 19. August 2020<sup>43</sup> zum Programm «SUPERB» (Ziff. 3.4 Abs. 2).

Die Bestimmungen zum SASP werden vorläufig beibehalten, weil die Gültigkeit der Weisungen des Bundesrates zum Programm SUPERB explizit an die Fortdauer des Programms gekoppelt ist. Die neue Gouvernanz sowie die dazu notwendigen rechtlichen Anpassungen werden im Rahmen des Programms SUPERB erarbeitet, unter Beachtung der übergeordneten Gouvernanz. Die rechtlichen Bestimmungen zur neuen Gouvernanz werden dem Bundesrat bis Ende 2025 unterbreitet.

Die Weisungen des Bundesrates zum Programm «SUPERB» werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) beim Abschluss des Programms aufgehoben (Ziff. 5.2 Abs. 2 der Weisungen). Diese Weisungen werden nicht mit der vorliegenden Verordnung geändert und bleiben bis zum Abschluss des Programms anwendbar.

#### **4. Abschnitt: Zusammenarbeit von Verwaltungseinheiten, die Informationssysteme für Justiz und Polizei betreiben**

##### **Art. 34**

Mit dem Inkrafttreten von Artikel 4 EMBAG wird der bestehende Artikel 31 VDTI nicht mehr als rechtliche Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Harmonisierung von IKT-Mitteln für Justiz und Polizei benötigt.

Ein Teil der Bestimmung wird aber beibehalten, um einerseits die Pflicht zur Zusammenarbeit von Verwaltungseinheiten, die ein Informationssystem für die Justiz und die Polizei betreiben, mit den Kantonen zu betonen (*Abs. 1*). Andererseits soll für die Departemente die Möglichkeit beibehalten werden, Vollzugsvereinbarungen für einzelne Projekt abzuschliessen (*Abs. 2*).

### **7. Kapitel: Schlüsselprojekte und Pilotversuche**

#### **1. Abschnitt: Schlüsselprojekte**

##### **Art. 35**      *Gegenstand*

Dieses Kapitel umfasst die Kernelemente der Regelung zu den Schlüsselprojekten des Bundes. Die Verantwortung für eine verstärkte Überwachung der Schlüsselprojekte und für allfällige Massnahmen zur Sicherstellung des Projekterfolgs liegt bei der jeweils zuständigen Verwaltungseinheit und beim entsprechenden Departement. Die in Artikel 35 Buchstaben a–d aufgezählten Kriterien sind alternativ, nicht kumulativ zu verstehen.

**Art. 36**      *Verantwortlichkeit*

*Abs. 1:* Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler konsultiert die GSK, bevor sie oder er über Schlüsselprojekte entscheidet. Im GSK-Reglement ist vorgängig eine Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten vorgesehen.

*Abs. 2:* Bei Bedarf kann die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler die Einzelheiten in einer Weisung regeln.

**Art. 37**      *Berichterstattung und Korrekturmassnahmen*

Der Inhalt und die Periodizität der von den Verwaltungsstellen zu liefernden Berichte wird in einer Weisung des Bereichs DTI nach Artikel 40 geregelt. Die vorgesehenen Berichte stellt die Bundeskanzlei nach der Behandlung in der GSK auch der Finanzdelegation, den Finanzkommissionen und Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte zu.

**2. Abschnitt: Pilotversuche**

Nach Artikel 15 Absatz 4 EMBAG ist für die Durchführung eines Pilotversuchs das Einvernehmen mit der Bundeskanzlei herzustellen. Die Bundeskanzlei hat somit eine Prüfbefugnis und kann im äussersten Fall ihr Veto einlegen. Die den Pilotversuch regelnde Departementsverordnung ist daher der Bundeskanzlei rechtzeitig zu unterbreiten, zudem sind die jeweiligen Aufsichts- und Koordinationsstellen anzuhören (vgl. Botschaft<sup>44</sup> zum EMBAG, S. 88).

Die in Artikel 15 Absatz 7 EMBAG vorgesehene jährliche Berichterstattung an die Bundesversammlung wird aus Praktikabilitätsgründen möglichst im Rahmen eines bestehenden Informationsgefässes umgesetzt.

**Art. 38**      *Auskunfts- und Dokumentationspflicht*

Die betroffene Stelle ist verpflichtet, den Bereich DTI und die zuständigen Behörden über die Durchführung eines Pilotversuchs zu informieren.

Für jeden Pilotversuch, der im Rahmen des EMBAG durchgeführt wird, sind insbesondere die Bedingungen für seine Durchführung zu regeln. Es obliegt dem für den Versuch zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei, durch eine Verordnung im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 RVOG den Rahmen für den Pilotversuch festzulegen. Zudem muss das Departement die Verordnung vor ihrer Unterzeichnung durch die betreffende Departementsvorsteherin oder den betreffenden Departementsvorsteher dem Bereich DTI vorlegen, damit dieser Stellung nehmen und seine Steuerungs- und Koordinationsaufgabe im Bereich der digitalen Transformation und der IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Bundeskanzlei hat somit praktisch ein Vetorecht: Wenn zwischen ihr und dem betreffenden Departement keine Einigkeit über den Inhalt der Regelungen für den Pilotversuch besteht, kann dieser

nicht durchgeführt werden. Die Bundeskanzlei kann deshalb Änderungen an den unterbreiteten Regelungen vorschlagen, um eine Einigung zu begünstigen. Bei den Regelungen, die das Departement dem Bereich DTI unterbreitet, ist der Informatik-Grundschutz zu beachten, welcher die minimalen organisatorischen, personellen und technischen Sicherheitsvorgaben im Bereich Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung verbindlich festlegt. Die hier verlangten Regelungen lassen ein Abweichen von den einschlägigen Grundvorschriften nicht zu.

Da die Pilotversuche den Aufsichtsstellen (Digitalisierungsrat, EDÖB, BACS) vorgelegt werden müssen, besteht kein Problem darin, dass die Bundeskanzlei sich selbst Bewilligungen erteilen kann. Die Aufsicht wird durch diese Stellen ausreichend sichergestellt.

Das betreffende Amt hat den Bereich DTI und die zuständigen Behörden ausserdem über den aktuellen Stand des Pilotversuchs zu informieren, d. h. über die bereits verwendeten, die noch verfügbaren und die in Zukunft noch benötigten Finanzmittel, aber auch über wesentliche Fortschritte des Pilotversuchs, Probleme oder Änderungen der ursprünglichen Versuchsplanung. Diese Berichterstattungspflicht soll es den zuständigen Behörden ermöglichen, ihre Kontroll- und Aufsichtsaufgaben gemäss EMBAV wirksam auszuüben. Die Periodizität dieser Pflicht wurde auf einmal jährlich festgelegt. Damit sollen die Pilotversuche nicht mit übermässigen Verwaltungspflichten behindert werden, aber die Aufsichtsbehörden den Fortschritt der Pilotversuche trotzdem genügend im Auge behalten können.

Bei besonderen Vorkommnissen kommt zur periodischen Berichterstattungspflicht eine ausserordentliche Informationspflicht hinzu. Je nachdem, wie kritisch die Situation ist, muss diese Meldung innert eines Monats nach Auftreten des Ereignisses erfolgen, damit rasch Massnahmen ergriffen werden können. Als besonderes Vorkommnis gelten alle Ereignisse, deren Umfang die Fortsetzung des Pilotversuchs oder dessen Zielerreichung gefährden oder Rechte Dritter verletzen könnten.

Verstösse gegen die datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Bestimmungen können ein besonderes Vorkommnis darstellen, das innerhalb eines Monats zu melden ist. Jegliche Nichteinhaltung der aus diesen Bestimmungen hervorgehenden Pflichten, wie der Pflicht des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters zur Gewährleistung der Datensicherheit (Art. 8 DSG und Art. 1 bis 6 DSV), sind ebenfalls zu melden. Bei dieser Meldepflicht handelt es sich um eine eigenständige Pflicht, die unabhängig von anderen ähnlichen Pflichten, wie jener von Artikel 24 DSG (Meldepflicht bei Verletzung der Datensicherheit) oder der Meldepflicht für Cyberangriffe bei kritischen Infrastrukturen, die per 1. April 2025 in Kraft getreten ist<sup>45</sup>.

Diese Auskunftspflicht und Dokumentationspflicht fügt sich somit vollumfänglich in das Aufsichtssystem ein, das die effektive Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörden sicherstellen soll. Die ordentlichen gesetzlichen Dokumentations- und Meldepflichten bleiben weiterhin und unabhängig von dieser Bestimmung bestehen.

---

<sup>45</sup> Cybersicherheitsverordnung vom 7. März 2025 (CSV, SR 128.51)

## **Art. 39**      *Finanzierung*

Falls die Voraussetzungen gemäss den Vorgaben des Bereichs DTI erfüllt werden, kann die Finanzierung von Pilotversuchen über die zentral eingestellten finanziellen Mittel sichergestellt werden, sofern diese verfügbar sind. Damit kommt insbesondere die IKT-Vorgabe P053 zur Anwendung, die das Verfahren für die Zuteilung von zentralen Mitteln für Pilotprojekte im Bereich der digitalen Transformation in der Bundesverwaltung regelt und Artikel 44 DigiV ergänzt. Eine Finanzierung über die zentral eingestellten finanziellen Mittel der Bundeskanzlei ist jedoch nicht zwingend. Die Durchführung von Pilotversuchen soll auch dann möglich bleiben, wenn einerseits auf diesem Weg keine Mittel mehr beschafft werden können und andererseits der Rückgriff auf diese Finanzierungsquelle nicht notwendig ist und das betroffene Departement die erforderlichen Mittel bereitstellen kann.

## **8. Kapitel: Weisungen**

### **Art. 40**      *Weisungen des Bereichs DTI*

Der Bereich DTI kann auf Stufe Bundesverwaltung Weisungen erlassen zur digitalen Transformation der Bundesverwaltung und zur IKT-Lenkung selbst oder zu Werkzeugen und Methoden, die zur Steuerung und Führung notwendig sind. Es handelt sich dabei mehrheitlich um Bestimmungen generell-abstrakten Inhalts, mit denen die Praxis der im Geltungsbereich der Verordnung liegenden Stellen verbindlich kodifiziert wird («Verwaltungsverordnungen»). Weisungen können aber auch nur eine ausgewählte (kleine) Anzahl von Adressaten betreffen, bzw. Entscheidungen im Einzelfall sein, wenn sie inhaltlich einen Bezug auf den Tätigkeitsbereich des Bereichs DTI aufweisen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben obliegt den Verwaltungseinheiten selbst respektive deren vorgesetzten Stellen. Verwaltungsverordnungen entfalten in der Regel keine Aussenwirkungen und begründen somit, für sich allein genommen, in der Regel auch keine Rechte und Pflichten von Dritten.

Die Vorgaben nach diesem Artikel können sowohl den Vollzug der Aufgaben wie auch gewisse Aspekte der internen Organisation der Verwaltungseinheiten betreffen. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn für Steuerungs- und Lenkungsmodelle in Teilbereichen bestimmte Rollen und deren Zusammenspiel definiert werden müssen (bspw. die Einführung von Fachgruppen zur Gouvernanz eines Standarddienstes oder, im Bereich des Datenmanagements, die Einführung von Rollen wie jener eines Data Steward) oder wenn zu Zwecken der übergeordneten Koordination Controlling- und Reporting-Werkzeuge und Prozesse definiert werden müssen.

Der Bereich, in denen Vorgaben und Standards erlassen werden können, umfasst alle Bereiche der Unternehmensarchitektur, die für eine erfolgreiche digitale Transformation der Bundesverwaltung auf departementsübergreifender Ebene und für die IKT-Lenkung notwendig sind. Neben den IKT-Vorgaben geht es dabei in erster Linie um Vorgaben zur Ausgestaltung von verwaltungseinheitsübergreifenden Geschäftsprozessen (beispielsweise Geschäftsprozessmuster, Geschäftsprozesskonfigurationen oder Geschäftsprozessrollen) sowie um Vorgaben zur Ermöglichung eines verwaltungseinheitenübergreifenden Austausches und einer ebensolchen Nutzung von Daten. Dieser Austausch und diese Nutzung (Recherche, Auswertung, Interpretation)

setzt voraus, dass die Daten nicht nur auf technischer Ebene (Informationsarchitektur), sondern auch auf semantischer Ebene (Bedeutung der Daten und ihrer Beziehung; Datenmodelle) interoperabel gemacht werden.

Vorgaben und Standards, die Vorgaben zum Schutz vor Cyberrisiken beinhalten, sind mit dem BACS abzusprechen.

Gestützt auf Artikel 47 Absatz 4 RVOG kann die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler Beschlüsse in der Kompetenz des der oder des DTI-Delegierten jederzeit an sich ziehen. In diesen Fällen wird die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler vor einem Beschluss die GSK anhören und beim Beschluss der Empfehlung der GSK Rechnung tragen.

*Bst. a:* Teilstrategien dienen der gemeinsamen Festlegung von Leitlinien zur Ausrichtung der Tätigkeiten in bestimmten Teilgebieten mit einem mittelfristigen Zeithorizont. Beispiele können eine Teilstrategie für die Büroautomation, eine Teilstrategie zur Harmonisierung von Stammdaten oder eine Teilstrategie zur Integration von Geschäftsprozessen sein. Sie dienen in der Regel der gemeinsamen Orientierung und somit der übergeordneten Koordination, können jedoch auch unmittelbar handlungsleitende und normative Elemente umfassen.

*Bst. b:* Prozesse zur Steuerung der DTI legen fest, wie Aufgaben der digitalen Transformation oder der IKT-Lenkung erfüllt werden. Diese Vorgaben können die Schaffung von bestimmten Rollen oder Funktionen in den Verwaltungseinheiten umfassen. Sie dienen somit der Festlegung von Gouvernanzmodellen dort, wo eine verwaltungseinheitenübergreifende Steuerung und/oder Führung in Teilbereichen notwendig ist.

*Bst. c:* Vorgaben zur Unternehmensarchitektur umfassen die Geschäfts-, Informations- und Technologiekonzepte sowie deren Zusammenspiel auf Stufe Bundesverwaltung. Sie können sowohl einen orientierend-anleitenden Charakter haben wie auch detaillierte normative Elemente umfassen.

*Bst. d:* Standards leiten sich in der Regel aus der Unternehmensarchitektur ab. Mit ihnen wird festgelegt, wo und wie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Sicherheit gewisse Technologien, Produkte, Werkzeuge, Informatikleistungen, Schnittstellen, Datenmodelle oder Geschäftsprozessmuster in gleicher Art und Weise auszugestalten beziehungsweise zu verwenden sind. Eine gesetzliche Grundlage dazu findet sich zudem in Artikel 12 EMBAG, wobei unter den Begriff der Standards von Artikel 12 EMBAG auch prozedurale und organisatorische Standards fallen, die unter die Buchstaben b oder c subsumiert werden können.

Sofern ein Standard auch für dezentrale Verwaltungseinheiten gelten soll, ist das in einer Weisung oder einem Beschluss zu diesem Standard entsprechend festzuhalten.

*Bst. e:* Zentral bereitgestellte IKT-Mittel werden einerseits (wie bisher) vom Bereich DTI als Standarddienste geführt. Andererseits können neu gemäss Artikel 11 Absatz 1 DigiV auch weitere IKT-Mittel zentral bereitgestellt und falls zielführend, mit einer Bezugspflicht verbunden werden (Art. 11 Abs. 2 DigiV).

Mit der vorliegenden Bestimmung wird der Bereich DTI legitimiert, Weisungen im Bereich dieser zentral bereitgestellten IKT-Mittel zu erlassen. Für die bestehenden Stan-

darddienste hat er das bereits in der Weisung zur Steuerung und Führung der Standarddienste gemäss VDTI vom 18. Dezember 2023<sup>46</sup> (W008) getan, die Vorgaben zum Servicemodell umfassen und den Servicebezug, das Preismodell und die Qualitätskontrolle regelt. Neu sind auch Weisungen zu IKT-Mitteln möglich, die von anderen Verwaltungseinheiten zentral bereitgestellt werden.

*Bst. f:* Vorgaben zum Portfoliomanagement dienen dazu, sicherzustellen, dass die zur Steuerung und Führung der digitalen Transformation und der IKT-Lenkung notwendigen Informationen vorliegen und regelmässig aktualisiert werden sowie dass bei Bedarf korrigierend eingegriffen werden kann. Das Portfoliomanagement ist in diesem Sinne das Pendant zur Unternehmensarchitektur und dient dem *Soll-Ist-Abgleich*. Es kann verschiedene Ebenen betreffen (Technologien, Anwendungen, Leistungen, Projekte, Programme, Hardware, Datenmodelle, Geschäftsprozesse).

*Bst. g:* Mit Vorgaben zum Controlling soll sichergestellt werden, dass die oder der DTI-Delegierte die Aufgaben im Bereich des Controllings zuhanden übergeordneter Stellen wahrnehmen kann, beispielsweise im Bereich des Beschaffungscontrollings oder der Berichterstattung im Rahmen der Haushaltsrechnung.

*Abs. 2:* Der Bereich DTI hört vorgängig den Digitalisierungsrat an. Bei Weisungen von untergeordneter Bedeutung können auch andere Gremien angehört werden. Dies betrifft insbesondere den ABB (Architekturboard Bund), sowie den FSD (Führungsausschuss Standarddienste). Weisungen untergeordneter Bedeutung können beispielsweise Beschlüsse über Releasefrequenzen oder in Zusammenhang mit dem Servicekatalog eines Standarddienstes sein. Sind diese Beschlüsse in den untergeordneten Gremien strittig, werden sie im Digitalisierungsrat traktandiert und einem Entscheid zugeführt.

Die in *Absatz 4* vorgesehene Delegation von Entscheiden kann sich nur auf solche von untergeordneter Bedeutung erstrecken. Von untergeordneter Bedeutung sind zum Beispiel Abweichungen von Standarddiensten, die ohne Einfluss auf Dritte sind.

#### **Art. 41**      *Departementsübergreifende Weisungen der Departemente*

Sofern ein Departement eine Weisung im Bereich der Digitalisierung oder IKT-Lenkung erlässt, hat es vorgängig den Digitalisierungsrat anzuhören (vgl. Ausführungen zu Art. 40 DigiV).

#### **Art. 42**      *Streitbeilegung*

Gemäss dem in dieser Bestimmung festgehaltenen Lenkungsmodell können Entscheide des oder der DTI-Delegierten, die trotz vorgängiger Konsultation und Bereinigung im Digitalisierungsrat bestritten sind, von allen Departementen rasch an eine nächsthöhere Instanz eskaliert werden.

---

<sup>46</sup> [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Digitale Transformation und IKT-Lenkung > Vorgaben > Alle IKT-Vorgaben > W008 - Weisungen zur Steuerung und Führung der Standarddienste gemäss VDTI

Das Recht, ein Eskalationsverfahren einzuleiten, kommt nicht allen Mitgliedern des Digitalisierungsrats zu, sondern nur den Departementen. Die anderen Mitglieder des Digitalisierungsrats können das Eskalationsverfahren über ihre Linie und somit über das für sie zuständige Departement einleiten.

Das Streitbeilegungsverfahren gilt für Meinungsverschiedenheiten über Entscheide des Bereichs DTI. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über einen Entscheid der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers (z. B. Art. 11 Abs. 2 DigiV), kann die Sache gemäss dem ordentlichen Verfahren (Art. 47 Abs. 4 RVOG<sup>47</sup>) vor den Bundesrat gebracht werden, der dann darüber entscheidet. Dies gilt auch für Entscheide der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers über Meinungsverschiedenheiten nach diesem Artikel (Abs. 4).

In diesem Artikel wird die Bundeskanzlei absichtlich nicht genannt, denn da die oder der DTI-Delegierte zur Bundeskanzlei gehört, werden Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr oder ihm und der Bundeskanzlei bundeskanzleiintern gelöst.

*Bst. a:* Gemäss Artikel 11 Absatz 1 DigiV kann der Bereich DTI die Verantwortlichkeit für die zentrale Bereitstellung eines IKT-Mittels bestimmen. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in Artikel 11 Absatz 1 EMBAG. Der Bereich DTI kann somit anordnen, dass ein Departement ein IKT-Mittel zentral bereitstellt. Falls mehrere Departemente ein IKT-Mittel zentral bereitstellen möchten, kann der Bereich DTI die Auswahl treffen. Er kann das dann jeweils verantwortliche Departement auch mit dem Erlass einer Weisung zu diesem zentral bereitgestellten IKT-Mittel unterstützen (Art. 40 Abs. 1 Bst. e DigiV).

*Bst. b:* Lediglich der Erlass oder Nicht-Erlass einer Weisung kann Gegenstand dieses Streitbeilegungsverfahrens sein, nicht aber eine Meinungsverschiedenheit über Fragen der Auslegung oder Anwendung der Weisung. Die Aufsicht über ein weisungskonformes Verhalten der Bundesverwaltung liegt beim Bundesrat und der Linie.

*Bst. c:* Hier handelt es sich um Entscheide nach Artikel 40 Absatz 3, unabhängig davon, ob diese im Sinne von Artikel 40 Absatz 4 delegiert worden sind oder nicht. Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens kann die Gewährung oder die Nicht-Gewährung einer Abweichung von einer Weisung sein.

*Bst. d:* Auch Differenzen, die die übergreifende Digitalisierung betreffen (z.B. bei der Datennutzung) sollen im vorliegenden Verfahren bereinigt werden. Dies auch, wenn sie keine bestehende Weisung des Bereichs DTI betreffen oder in die Weisungsbefugnis eines anderen Departements gemäss Artikel 41 DigiV fallen (z.B. Geoinformation nach Art. 6 Geoinformationsgesetz<sup>48</sup>, GeoIG). Entsprechend dem üblichen Verfahren gemäss RVOG schöpfen die Departemente bei Meinungsverschiedenheiten *untereinander* die departementsinternen Eskalationswege aus, bevor das Verfahren zur Streitbeilegung gemäss vorliegendem Artikel zur Anwendung kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Antragsrecht der Mitglieder des Bundesrates nach Artikel 3 Absatz 2 RVOV bestehen bleibt.

---

<sup>47</sup> SR 172.010

<sup>48</sup> SR 510.62

Das Eskalationsverfahren läuft über die DTI-Delegierte oder den DTI-Delegierten. Diese oder dieser bereitet den Antrag zuhanden der GSK vor, unter Ausweisung der Differenz und deren Begründung. Das Antragsrecht der Departemente an die GSK oder an den Bundesrat wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt.

Der Digitalisierungsrat hat sich zu einer Weisung bereits geäußert (Art. 40 Abs. 2 DigiV). Da das Streitbeilegungsverfahren rasch durchgeführt werden sollte, sollte nicht die nächste Sitzung des Digitalisierungsrates abgewartet werden. Die oder der DTI-Delegierte kann die Mitglieder des Digitalisierungsrates auf dem Zirkularweg informieren.

Das Ziel einer raschen Streitbeilegung verlangt, dass die oder der DTI-Delegierte die Angelegenheit der GSK so rasch wie möglich unterbreitet und sie nicht liegen lässt. Immerhin sollte aber eine vernünftige Frist zur Vorbereitung auf das Geschäft eingeräumt werden. Im neuen GSK-Reglement ist eine Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten vorgesehen. Ebenso ist dort vorgesehen, dass die Richtlinien für Bundesratsgeschäfte (Roter Ordner) sinngemäss anwendbar sind. Das gilt insbesondere für die Stellen, die regelmässig konsultiert werden müssen, sowie für die Fristen einer Ämterkonsultation. Die Ämter werden also aus einem solchen Verfahren nicht ausgeschlossen.

## 9. Kapitel: Finanzen und Audit

### **Art. 43**      *Finanzielle Führung der Digitalisierung und IKT*

Die finanziellen Mittel für Neu- und Weiterentwicklungen sowie für den Betrieb von Fachanwendungen sind grundsätzlich bei den zuständigen Verwaltungseinheiten eingestellt (*Abs. 1*). Die finanziellen Mittel für den Betrieb der Standarddienste werden mehrheitlich ebenfalls dezentral budgetiert. Die Leistungen der departementalen IKT-Leistungserbringer werden weiterverrechnet gemäss Artikel 41 der Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006<sup>49</sup> (FHV).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Artikel 28 DigiV ist der Bereich DTI auf aktuelle und vollständige Angaben der Verwaltungseinheiten zu ihren laufenden und geplanten Vorhaben sowie zu den Anwendungen und Infrastrukturen im Betrieb angewiesen (*Abs. 2*). Zur Führung der notwendigen Angaben zu den Digitalisierungsvorhaben und Anwendungen steht den Departementen seit 2014 das SAP-basierte Portfolio-Controlling-Tool (PFCT Bund) zur Verfügung. Die BK regelt die zu erfassenden Angaben unter Einbezug der Departemente in einer Weisung nach Artikel 40 DigiV. Diese Angaben umfassen insbesondere aussagekräftige Beschreibungen der Vorhaben und Anwendungen, deren Status sowie die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Kosten. Kleinprojekte und Kleinanwendungen können von der Erfassungspflicht ausgenommen werden, wenn der Nutzen der Angaben gering ist und zum Beispiel kein erhöhter Schutzbedarf besteht.

Der Bereich DTI stellt für die finanzielle Führung insbesondere das bundesweit einsetzbare Portfolio-Controlling-Tool PFCT Bund mit Daten aus den Finanzsystemen des



Bundes bereit (*Abs. 3*). Damit können die Verwaltungseinheiten des Bundes ihren Mitteleinsatz für die Digitalisierung und IKT planen und überwachen. Der Bereich DTI prüft die Budgeteingaben im Bereich Digitalisierung und IKT gemäss Artikel 22 Absatz 1 FHV. Weiter erfüllt er im Bereich Digitalisierung und IKT die Informationsbedürfnisse der Finanzkommissionen der Eidg. Räte zu Voranschlag und Staatsrechnung (*Abs. 4*).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Artikel 28 Absatz 1 DigiV ist der Bereich DTI auf aktuelle, vollständige und aussagekräftige Angaben der IKT-Leistungserbringer zu den Kosten und Erlösen für die Standarddienste angewiesen (*Abs. 5*).

#### **Art. 44**      *Zentrale Budgetierung über Sammelkredite*

Beim Bereich DTI werden finanzielle Mittel zentral eingestellt für:

- a. die Einführung und Weiterentwicklung von Standarddiensten;
- b. Programme oder Projekte im Geltungsbereich der Verordnung, die gemäss Planung von den Verwaltungseinheiten nicht selbst finanziert werden können;
- c. überdepartementale Projekte im Bereich der digitalen Transformation.

Wie bis anhin entscheidet der Bundesrat im Rahmen seiner Budgetkompetenz jährlich über die Höhe der zentral eingestellten finanziellen Mittel für Digitalisierung und IKT (*Abs. 1*). Hinsichtlich des Vorgehens beim Entwicklungsrahmen für den Eigenbereich gilt für diese Mittel die Ausnahmeregelung gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 2023, wonach Ressourcenanträge, welche die gesamte Bundesverwaltung betreffen, auch direkt an den Bundesrat weiterhin zulässig sind, d.h. ausserhalb der Bedarfserhebungen.

Die Zuteilung der zentral eingestellten finanziellen Mittel bleibt bei der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler angesiedelt (*Abs. 2*). In den vergangenen Jahren kam diese Bestimmung nicht zum Tragen, da die zentral eingestellten finanziellen Mittel für Digitalisierung und IKT gemäss Absatz 1 im Budgetprozess jeweils auf Antrag der BK oder des EFD durch den Bundesrat zugeteilt wurden. Im Sinne der Lenkungspyramide für die Digitalisierung und IKT wird die Bestimmung beibehalten. In Ziffer 6 des GSK-Reglements ist eine Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten (wie etwa der EFV) vorgesehen. Insbesondere für die Beantragung von zentral eingestellten finanziellen Mitteln im Rahmen der Bedarfserhebung zum Entwicklungsrahmen im Eigenbereich gelten die Weisungen des Bereichs DTI vom 11. September 2023<sup>50</sup> zu den zentralen Digitalisierungsmitteln.

Unter *Absatz 3* fallen weiterhin insbesondere die zentral bei der BK eingestellten Reserven für die Umsetzung der Strategie Digitale Bundesverwaltung (z.B. für Digitalisierungspilotprojekte) und für unvorhersehbare IKT-Projekte. *Absatz 3* gilt auch für die finanziellen Mittel, die zwar zugeteilt wurden, die aber beispielweise infolge Minderbedarf zurückfliessen. Selbstverständlich kann der Bereich DTI auch entscheiden, solche

---

<sup>50</sup> [https://intranet.dti.bk.admin.ch/isb\\_kp/de/home/ikt-vorgaben/grundlagen/w003-weisungen\\_bundesrat\\_finanzielle\\_fuehrung\\_ikt-bereich.html](https://intranet.dti.bk.admin.ch/isb_kp/de/home/ikt-vorgaben/grundlagen/w003-weisungen_bundesrat_finanzielle_fuehrung_ikt-bereich.html) (Publikation im Internet vorgesehen)

Mittel nicht zuzuteilen. Anders als bei der Zuteilung der finanziellen Mittel durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler (Abs. 2), die im Rahmen des Budgetprozesses stattfindet, findet die Mittelzuteilung durch den Bereich DTI im Rahmen des Budgetvollzugs statt, das heisst über die ganze Dauer eines Jahres. Vor einer Zuteilung von finanziellen Mitteln werden die Departemente konsultiert, in der Regel über den Digitalisierungsrat.

Der Bereich DTI verwaltet die zentral eingestellten finanziellen Mittel. Es handelt sich hier um eine Verwaltungsführung wie die Einhaltung des Budgets.

#### **Art. 45**      *Kostenbeteiligung der Kantone*

Die Kostenübernahme durch die Kantone betrifft die Kosten, die durch die Nutzung der bereitgestellten IKT-Mittel durch die Kantone tatsächlich verursacht werden. Die gesamten Sach- und Personalkosten einschliesslich Amortisation müssen somit proportional berücksichtigt werden (*Abs. 1*).

Die Kantone übernehmen demnach insbesondere diejenigen Betriebskosten der bereitgestellten IKT-Mittel, die sie verursachen (sowie jene, die durch ihre Gemeinden sowie durch die von ihnen mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts entstehen, siehe *Abs. 2*). Sie tragen den Anteil der Gesamtkosten der Leistungserbringung, der ihnen aufgrund ihres Nutzungsvolumen zuzurechnen ist. Sie übernehmen auch die mit der Nutzung verbundenen Ausgaben, namentlich jene im Zusammenhang mit den sogenannten «damit verbundenen Dienstleistungen». Diese umfassen im Wesentlichen den mit den IKT-Mitteln verbundenen Aufwand für Instandhaltung und Support oder auch die Kosten von durch die Nutzung der IKT-Mittel und Dienstleistungen entstandenen Schäden und Problemen.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Investitionen den grössten Anteil der Kosten im IT-Bereich ausmachen können, verrechnen die Bundesbehörden, die die IKT-Mittel bereitstellen, auch die mit Investitionen und deren Amortisation durch die Kantone verbundenen Kosten. Die finanzielle Beteiligung der Kantone kann sich demnach auf die zusätzlichen Investitionen erstrecken, die aufgrund der Nutzung notwendig sind, zum Beispiel, wenn Angebote aufgrund der hohen Nachfrage der Kantone ausgebaut werden müssen.

Die Erstellung der Rechnung, in der die verschiedenen, mit der Nutzung der entsprechenden Mittel durch die Kantone verbundenen Elemente aus *Absatz 1* aufgeschlüsselt werden, obliegt der Behörde, die ihre IKT-Mittel bereitstellt. Für die interne Verteilung dieser Kosten insbesondere gegenüber den Gemeinden sind die Kantone zuständig.

Die Kostenübernahme durch die Kantone ist grundsätzlich durch einen direkten Vertrag zwischen der Bundesbehörde, die das betreffende IKT-Mittel bereitstellt, und dem Kanton, der dieses nutzt, geregelt. In einem solchen Vertrag können auch die Pflichten des Bundes und der Kantone im Falle einer unsachgemässen Verwendung der IKT-Mittel geregelt sein. Dort kann insbesondere festgelegt sein, dass der Bund nicht dafür haftbar gemacht werden kann, wenn ein Dienst nicht verfügbar ist (Definition des Service-Levels, insbesondere im Falle von Wartungen oder technischen Problemen).

Das anwendbare Bundesrecht bleibt jedoch vorbehalten. In zahlreichen Rechtsbereichen existieren nämlich bereits eigenständige Kostenübernahmeregelungen. Diese müssen entsprechend eingehalten werden. Der Vorbehalt gilt insbesondere für die unterschiedlichen Regelungen der dezentralen Verwaltungseinheiten, die Zentralverwaltung kann aber ebenfalls darunterfallen (*Abs. 3*).

Für den Abschluss der in *Absatz 3* genannten Vereinbarung wird ausdrücklich die e-Operations Schweiz AG, an der sowohl die Kantone als auch der Bund beteiligt sind, erwähnt. Sie ist bereits Vertragspartnerin des Bundes bei der Nutzung des eGov-Signaturvalidators des Bundes durch die Kantone. Das Risiko, dass der Bund seine Interessen innerhalb der eOperations Schweiz AG nicht angemessen vertreten kann, ist insofern gering, als der Bund entscheidet, ob ein IKT-Mittel den Kantonen bereitgestellt wird. Für den Fall, dass diese IKT-Mittel zum Vollzug von kantonalem Recht verwendet werden, müssen zusätzlich die Bedingungen von Artikel 11 Absatz 3 EMBAG erfüllt sein.

Die Beziehungen zwischen den Kantonen und den Bundesbehörden, die ihre IKT Mittel bereitstellen, müssen vertraglich geregelt sein (Möglichkeit eingeführt durch Art. 4 EMBAG).

#### **Art. 46**      *Audit*

Die Bestimmungen wurden von Artikel 34 VDTI unverändert übernommen. Die Aufgaben und Kompetenzen der EFK sind im Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967<sup>51</sup> (FKG) geregelt. Die EFK ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und unabhängig. Wie in Artikel 1 Absatz 2 FKG ausgeführt, legt die EFK ihr Revisionsprogramm jährlich fest und bringt dieses der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte und dem Bundesrat zur Kenntnis. Sie kann die Übernahme von Sonderaufträgen ablehnen, wenn diese die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit ihrer künftigen Prüftätigkeit oder die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden. Vor diesem Hintergrund hat die EFK gemäss Artikel 46 DigiV das Recht IKT-Audits durchzuführen, jedoch ist diese Bestimmung nicht dahingehend zu verstehen, dass sämtliche IKT-Audits im Rahmen der DigiV von ihr abgedeckt werden.

## **12. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 47**      *Aufhebung und Änderung anderer Erlasse*

Aufgrund der Vereinigung der beiden Verordnungen EMBAV und VDTI, werden diese mit Inkrafttreten der neuen DigiV aufgehoben.

Die Änderungen anderer Erlasse betreffen mehrheitlich Verweise auf EMBAV oder VDTI, die durch einen Verweis auf die DigiV ersetzt werden müssen. Weitergehende Änderungen anderer Erlasse werden weiter unten erläutert.

---

51      SR 614.0

## **Art. 48**      *Übergangsbestimmung*

Sofern sich Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 VDTI durch Vereinbarung mit dem Bereich DTI den Bestimmungen der VDTI unterstellt haben, wird diese Unterstellung per Inkrafttreten der DigiV aufgehoben. Zahlreiche Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 VDTI haben mit dem Bereich DTI eine Vereinbarung über die Nutzung der von ihm geführten Standarddienste abgeschlossen. Diese Vereinbarungen behalten während einer Übergangsfrist von einem Jahr weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie die Nutzung der Standarddienste regeln. Anschliessend muss die Vereinbarung erneuert oder aufgehoben werden, damit sie den Anforderungen von Artikel 11 Absatz 4 DigiV entspricht. Eine Vereinbarung kann nur noch über die Nutzung von zentral bereitgestellten IKT-Mitteln abgeschlossen werden.

## **Art. 48**      *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

## **Anhang 1**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich des EMBAG für dezentrale Verwaltungseinheiten des Bundes**

In Anhang 1 werden dezentrale Verwaltungseinheiten aufgeführt, für die einzelne Bestimmungen des EMBAG nicht anwendbar sind. Es handelt sich hier um eine Ausnahme gemäss Artikel 2 Absatz 2 EMBAG. Eine Änderung des Anhangs kann beantragt werden und ist vom Bundesrat zu bewilligen.

## **Anhang 2**

### **Änderung anderer Erlasse**

#### **1. Informationssicherheitsverordnung vom 8. November 2023**

Artikel 38 der Informationssicherheitsverordnung vom 8. November 2023<sup>52</sup> (ISV) regelte bisher die Zuständigkeit für die Gewährleistung der Informationssicherheit bei Standarddiensten. Weil der Begriff *Standarddienste* in der DigiV aber nicht mehr verwendet wird, muss er auch an dieser Stelle ersetzt werden.

Artikel 38 regelt aber weiterhin nur die Verantwortlichkeit für die Informationssicherheit bei den vom Bereich DTI zentral bereitgestellten IKT-Mitteln, was momentan den Standarddiensten entspricht. Aufgrund der bestehenden Terminologie im ISG und in der ISV wird hier der Begriff «*Informatikmittel*» verwendet, was aber keinen Unterschied bedeutet. Wird ein IKT-Mittel von einer anderen Verwaltungseinheit zentral bereitgestellt, ist dieses als Leistungsbezüger und Vertreter der anderen Leistungsbezüger für die grundlegende Sicherheit zuständig (Art. 4 ISV). Jedes Amt, das ein zentral bereitgestelltes IKT-Mittel einsetzt, ist für die operationelle Sicherheit verantwortlich, da seine

Daten und seine Geschäftsprozesse betroffen sind. Der Leistungserbringer (in der Regel das BIT) ist für die Sicherheit im Betrieb zuständig (Art. 30 ISV).

### **3. Verordnung vom 3. April 2019 über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung**

Die Verordnung vom 3. April 2019<sup>53</sup> über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) regelt im Detail den IKT-Standarddienst GEVER und muss ihrerseits von den Behörden, Organisationen und Personen, die diesen Dienst nutzen wollen, eingehalten werden. Dasselbe gilt im Grundsatz auch für die gestützt auf die GEVER-Verordnung erlassenen Weisungen.

Die bisherige Regelung wonach sich die Stellen nach Artikel 2 Absatz 2 VDTI per Vereinbarung der GEVER-Verordnung unterstellen konnten, ist nicht mehr vorgesehen. Weiterhin möglich ist aber, dass Stellen nach Artikel 11 Absatz 4 DigiV das vom Standarddienst GEVER bereitgestellte Geschäftsverwaltungssystem GEVER (standardisiertes GEVER) per Vereinbarung mit dem Bereich DTI nutzen. Sofern sie das tun, sind sie mit der neuen Formulierung auch automatisch der GEVER-Verordnung unterstellt.

## **3 Auswirkungen**

### **3.1 Auswirkungen auf den Bund**

Die neue Verordnung hat Auswirkungen auf die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, indem diese neu, mit Ausnahme von Artikel 11 EMBAG, dem EMBAG unterstellt werden. Insbesondere im Bereich der Interoperabilität werden die dezentralen Verwaltungseinheiten dieselben Vorgaben beachten müssen. Für eine erfolgreiche digitale Transformation der gesamten Bundesverwaltung wird das als notwendig erachtet. Einzelne dezentrale Verwaltungseinheiten können durch den Bundesrat zudem vom Geltungsbereich des EMBAG ganz oder teilweise ausgenommen werden.

Im Übrigen hat die neue Verordnung keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

### **3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden**

Die Zusammenführung von EMBAV und VDTI in die neue DigiV hat hingegen keine Auswirkungen personeller oder finanzieller Art, weder für die Kantone, noch für Gemeinden. Die Änderungen zum bestehenden Recht sind nur geringfügiger Natur und betreffen hauptsächlich organisatorische Abläufe innerhalb der Bundesverwaltung.